

**Leitfaden zur Integration
von neu zugewanderten Kindern
und Jugendlichen in die
Kindertagesförderung und die Schule**



Der anhaltende Zuzug von Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse führt dazu, dass in der Praxis viele Fragen zur Integration in die Kindertagesförderung und die Schule aufgeworfen werden. Dieser Leitfaden schafft einen Überblick über Verfahrensabläufe und gesetzliche Regelungen. Er dient als Arbeitsgrundlage und soll kontinuierlich aktualisiert bzw. ergänzt werden.

Bitte richten Sie Ihre Anregungen und Ergänzungsvorschläge an:

Frau von der Goltz (roswitha.vonderGoltz@senbjf.berlin.de) für den Jugendbereich,

Frau Nandico (meike.nandico@senbjf.berlin.de) für den Bildungsbereich.

Der aktuelle Leitfaden steht online zur Verfügung.

Redaktion

Diemut Severin

Meike Nandico

Elke Biester

Stand: November 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die in den letzten Jahren stark gewachsene Zuwanderung von Menschen aus allen Teilen der Welt nach Berlin hat auch die Zahl an Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse erhöht, die in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege und an Schulen aufgenommen und in das Regelsystem integriert werden. Sie stammen aus verschiedenen Kulturkreisen und gehören unterschiedlichen Religionen an. Oft haben sie Armut, Krieg, Gewalt oder den Verlust von Angehörigen erleben müssen. Manche von ihnen sind traumatisiert. Einige dieser Kinder und Jugendlichen haben in ihren Heimatländern noch keine Kindertagesstätte oder Schule besucht, andere haben eine gute Schulbildung erhalten.

Sie als Pädagoginnen und Pädagogen sind täglich mit den Herausforderungen konfrontiert, die diese Vielfalt mit sich bringt, und Sie müssen in Ihrer Praxis mit der Heterogenität umgehen. Mein Haus hat daher bereits 2012 einen Leitfaden erstellt. Er wird kontinuierlich aktualisiert und überarbeitet. Dieser Leitfaden soll Sie bei dieser anspruchsvollen Aufgabe unterstützen, indem er über gesetzliche Grundlagen informiert, Verfahrensabläufe beschreibt und Kontaktadressen bereitstellt. Der Leitfaden ist nicht als abschließendes Regelwerk zu verstehen, sondern dient als Arbeitsgrundlage und Orientierung, die entsprechend dem Bedarf der Praxis angepasst wird. Er ist auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in digitaler Form zugänglich.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, mit dem Sie sich den neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen widmen. Sie leisten tagtäglich einen wichtigen Beitrag, diesen jungen Menschen eine erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen.

Mit herzlichen Grüßen

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Inhalt

1	KINDERTAGESFÖRDERUNG	5
1.1	Anspruch auf Förderung	5
1.2	Anmeldung für die Kindertagesförderung	6
1.2.1	Regelverfahren	6
1.2.2	Besonderheiten bei einer Anmeldung ohne festen Wohnsitz in Berlin	7
1.2.3	Besonderheiten bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	7
1.3	Ärztliche Untersuchung	8
1.4	Kinderschutz — Unterstützung und Hilfe	8
1.5	Kostenbeteiligung	9
1.6	Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien	10
1.7	Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	11
1.8	Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht	11
2	SCHULE	12
2.1	Schulpflicht — Recht auf Bildung	12
2.2	Die Willkommensklasse als temporäre Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse	14
2.3	Aufnahme und Beschulung	16
2.3.1	Verfahrensablauf zur Aufnahme und Beschulung	16
2.3.2	Verweildauer in Willkommensklassen	18
2.4	Verfahrensablauf zum Übergang in die Regelklasse	19
2.4.1	Verfahrensablauf zum Übergang in Jahrgangsstufe 7	21
2.5	Lerngruppen für besondere Bedarfe	22
2.5.1	Willkommensklassen an allgemeinbildenden Schulen zur Vorbereitung auf berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL)	22
2.5.2	Angebote für jugendliche Schülerinnen und Schüler, die im Heimatland nicht oder wenig alphabetisiert wurden und die geringe Schulerfahrung haben	22
2.5.3	Ausnahmefall: Regelklassen nur für Willkommenschülerinnen und Willkommenschüler	23
2.6	Sprachbedingter Nachteilsausgleich	24
2.7	Lehr- und Lernmittel	25
2.8	Ganztägiges Lernen	26
2.8.1	Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	26
2.8.2	Weiterführende Schulen	27
2.9	Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf	28

2.10 Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht	29
2.11 Empfehlungen zum Verfahrensablauf des Schulwechsels bei Umzügen	30
2.12 Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte.....	32
2.13. Unterstützungsmaßnahmen für einen gelingenden Übergang	32
2.14 Gesundheitsuntersuchungen.....	33
2.15 Kinderschutz in der Schule.....	34
2.16 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien	35
2.17 Ferienschulen	36
2.18 Ergänzende Lernförderung	37
3 QUALIFIZIERUNG VON NICHT SCHULPFLICHTIGEN JUGENDLICHEN.....	38
3.1 Weiterführende Schulen	38
3.2 Angebote an beruflichen Schulen.....	38
3.3 Zweiter Bildungsweg	39
3.4 Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge	40
3.5 Freie Träger.....	42
4 ANHANG	44
4.1 Institutionen und Ansprechpersonen zum Kinderschutz.....	44
4.2 Bezirkliche Institutionen: Jugendamt, Kita-Gutscheinstelle, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren und Kordinierungsstellen für Willkommensklassen	47
4.3. Lernstandsberichte für Willkommensklassen.....	64
4.4. Laufzettel beim Wechsel von Willkommensklasse in Willkommens- oder Regelklasse aufgrund eines überregionalen Umzugs.....	71

1 Kindertagesförderung

In allen Berliner Bezirken gibt es ein vielfältiges Angebot an Kindertagesstätten (Kitas) und Kindertagespflegestellen. Hier haben Kinder die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, vielfältige Anregungen zu erhalten, mit anderen Kindern zu spielen und neue Freunde zu gewinnen. Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um später in der Schule erfolgreich weiter zu lernen. Daher soll jedes Kind möglichst frühzeitig einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen.

1.1 Anspruch auf Förderung

In Berlin können Kinder von der achten Lebenswoche bis zum Schuleintritt in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege gefördert werden. Nach § 6 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben. Im Regelfall gilt, dass nach einem mindestens dreimonatigen erlaubten Aufenthalt ein so genannter gewöhnlicher Aufenthalt nach § 30 des Ersten Sozialgesetzbuchs (SGB I) gegeben ist. In diesem Fall kann ein Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geltend gemacht werden. Für den Nachweis dieser Voraussetzung kann das Formular „Bescheinigung für die Beantragung eines Kindertagesstätten-Gutscheins“ genutzt werden. Die Gewährung eines Kindertagesstätten-Gutscheins vor Ablauf dieser Frist liegt im Ermessen der Bezirke.

Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr haben in Berlin einen Anspruch auf eine Teilzeitförderung (mindestens 5 bis höchstens 7 Stunden täglich). Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen auch für Kinder vor vollendetem 1. Lebensjahr, wenn Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben oder die Eltern an einem Integrationskurs oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen.

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Wohnsitz des Kindes in Gemeinschaftsunterkunft ¹	altersunabhängig mindestens Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Angaben der Eltern (siehe Anmeldebogen), Bescheinigung der Unterkunftseinrichtung ausreichend
	höherer Bedarf	sozialpädagogische Stellungnahme notwendig
Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache nach Vollendung des zweiten Lebensjahres ²	Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Angaben der Eltern (siehe Anmeldebogen)

¹ § 4 Absatz 5 (2. Halbsatz) Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG)

² § 4 Absatz 3 KitaFöG i.V.m. § 4 Absatz 6 Satz 2 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
	höherer Bedarf	fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung (insbesondere auf Grundlage des Sprachlerntagebuchs) oder vergleichbare Nachweise oder im Rahmen der Beratung ersichtliche Gründe
Teilnahme der Eltern an einem Integrationskurs oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs ³ (Wegezeiten beachten)	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Teilnahmezusage bzw. Teilnahmeaufforderung

1.2 Anmeldung für die Kindertagesförderung

1.2.1 Regelverfahren

Die Eltern stellen einen Antrag beim Jugendamt ihres Wohnbezirks. Der Antrag kann in der Regel frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung gestellt werden. Das Jugendamt steht auch für die Beratung der Eltern zur Verfügung. Die Eltern stellen einen Antrag beim Jugendamt ihres Wohnbezirks. Das Jugendamt steht auch für die Beratung der Eltern zur Verfügung. Es stellt dann einen so genannten Kindertagesstätten-Gutschein aus. Dieser kann bis zu 16 Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn in einer Kindertagesstätte nach Wahl eingelöst werden, wenn dort ein freier Platz verfügbar ist. Die ausgewählte Kindertagesstätte muss nicht im Wohnbezirk liegen; der Kindertagesstätten-Gutschein gilt für alle Berliner Kindertagesstätten. Falls die Eltern es wünschen und sie selbst keinen Platz in einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege finden, vermittelt das Jugendamt einen geeigneten freien Platz.

Familien mit Fluchterfahrungen benötigen in besonderem Maße eine kultursensible Vorbereitung und Überleitung in das System Kita. Bestehende Ängste und Vorbehalte der Eltern sollen abgebaut und eine offene und förderliche Atmosphäre geschaffen werden, um eine für das Kind gelingende Integration zu erreichen. Die Kindertagesbetreuung erfüllt nicht nur einen abstrakten Rechtsanspruch; ihrer langfristigen Integrationsleistung kommt eine entscheidende gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Daher ist es erforderlich, Kindern aus geflüchteten Familien den Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung zu ebnen. Aus diesem Grund wurde für Kinder und Familien mit Fluchterfahrungen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in Gemeinschaftsunterkünften leben, das Angebot der frühen Bildung vor Ort (FBO) entwickelt.

Die FBO entspricht in ihren pädagogischen und personellen Standards den Voraussetzungen, die auch an Angebote zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII gestellt werden. Elementare Bildung in der FBO bereitet Kinder durch das Erlernen der deutschen Sprache in besonderer Weise auf die Schule vor. Der Einsatz einer zusätzlichen interkulturellen

³ Siehe § 4 Absatz 6 Satz 1 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)

Hinweis: Unter Sammelunterkunft fallen sowohl Erst- und Notaufnahmefamilien als auch Gemeinschaftsunterkünfte.

Unterstützungskraft (Familienbegleiter*in) ermöglicht den schnellen und wirksamen Zugang zu den Eltern, welcher mit den bestehenden Ressourcen des Regelsystems derzeit kaum leistbar ist. Damit wird die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie die Förderung und Betreuung des Kindes auch in der regulären Folgeeinrichtung spürbar einfacher und zielgerichteter erfolgen können. Da Flucht häufig mit Bindungsverlusten und Beziehungsabbrüchen verbunden ist, bedarf es einer sukzessiven Überleitung in einem kleinen geschützten Rahmen. Der Sprachförderung, der Gestaltung des Übergangs in die Schule und der Elternarbeit wird ein besonderer Stellenwert beigemessen. Die Integration in das Regelsystem wird aktiv betrieben. Eine zeitnahe Überleitung der Kinder bleibt das primäre Ziel (Brückenfunktion) und soll innerhalb eines Jahres erfolgen.

1.2.2 Besonderheiten bei einer Anmeldung ohne festen Wohnsitz in Berlin

Die Anmeldung für die Kindertagesförderung erfolgt grundsätzlich beim Jugendamt des Wohnbezirks. Eine Anmeldung kann daher in der Regel erst erfolgen, wenn durch eine Meldeadresse (Hauptwohnsitz) dokumentiert ist, dass die Antragsteller in Berlin ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen, das heißt für längere Zeit oder zeitoffen ihren Lebensmittelpunkt in Berlin einnehmen wollen. Damit wird eine Voraussetzung für die Erteilung eines Kindertagesstätten-Gutscheins erfüllt.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Kita-Gutschein auch dann auszugeben, wenn jemand zum Beispiel zwar ohne Meldeadresse in Berlin lebt, aber schlüssig darstellen kann, dass er oder sie auch weiterhin in Berlin leben will (so dass er oder sie dann gegebenenfalls auch ohne Meldeadresse einen gewöhnlichen Aufenthalt innehat). Sofern ein Mietvertrag über eine Wohnung vorgelegt wird, kann daraus beispielsweise auf einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk, in dem die Wohnung gelegen ist, geschlossen werden. In diesen Fällen ist im zuständigen Bezirksamt des Wohnorts (Gutscheinstelle) eigenständig eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen. Bei saisonalen Aufenthalten in Berlin kann gegebenenfalls ein Zeitpunkt berücksichtigt werden, so dass dann in etwa ab drei Monaten (unter Berücksichtigung der Gesamtumstände) ein gewöhnlicher Aufenthalt angenommen werden könnte.

1.2.3 Besonderheiten bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Erziehungsberechtigten in Flüchtlingsunterkünften leben, richtet sich die Zuständigkeit des Jugendamtes nach den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe — AV ZustJug. Danach ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung, die in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten liegt, befindet (vgl. AV ZustJug Nr. 3 (Meldeanschrift vorhanden) bzw. Nr. 8 Abs. 3 und 1 AV ZustJug (fehlende Meldeanschrift)).

Für die Beantragung des Kindertagesstätten-Gutscheins sind in der Regel nachfolgende Fragen auf dem Formular „Anmeldung zur Förderung von Kindern“ zu beantworten:

- Nr. 1.1 (ab wann soll das Kind in die Kindertagesstätte; Name, Vorname des Kindes, Wohnanschrift = Anschrift der Unterkunft/Geburtsdatum/Geschlecht/Staatsangehörigkeit eintragen),
- Nr. 1.4 (Angaben zu Mutter und Vater/Meldeanschrift: „wie Anschrift des Kindes“ ankreuzen/Inhaber der Personensorge ankreuzen/einen Empfangsbevollmächtigten ankreuzen/stammt mind. ein Elternteil aus dem Ausland: „Ja“ ankreuzen),
- Nr. 1.6 (Betreuungsumfang: „Teilzeit“ ankreuzen),
- Nr. 2.1 (wird überwiegend deutsch gesprochen: „Nein“ ankreuzen),
- Nr. 2.2 (wenn die Eltern wissen, dass ihr Kind behindert ist, oder eine Behinderung offenkundig ist: „Ja“ ankreuzen),

- Nr. 2.3 (bei Not- und Sammelunterkunft: „Ja“ ankreuzen),
- Seite 3 unterschreiben.

In sozialen Fragen des Alltags berät auch das Personal in den Unterkünften. Es kann direkt vor Ort über Möglichkeiten und Chancen einer Förderung der Kinder in einer Kita informieren. Für die Beratung stehen folgende Informationen zur Verfügung:

- „Informationen für Eltern mit kleinen Kindern in Gemeinschaftsunterkünften“⁴.
- „Willkommen in Berlin! Ein Infopaket für Zuwanderer“⁵

1.3 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kita ärztlich untersucht werden und es muss zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Impfberatung durchgeführt werden. Diese Untersuchungen und Impfberatungen werden von Amtsärzten in den bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten (KJGD) kostenfrei durchgeführt.

Alle Zuwanderer und deren Kinder haben einen Anspruch auf Krankenhilfe. Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Bezirke bieten außerdem ab der Geburt des Kindes

- ärztliche Beratungen und Untersuchungen zum Entwicklungsstand des Kindes/Säuglings (Entwicklungsdiagnostik inkl. Ernährungszustand),
- Informationen über gesundheitliche Prävention/Impfungen,
- Beratung und Betreuung bei gesundheitlichen, sozialen und familiären Fragen,
- Beratung zur Pflege, Ernährung, Entwicklung (Hören, Sehen, Motorik), gegebenenfalls zu Gesundheitsstörungen sowie zur Unfallverhütung,
- auch durch Hausbesuche Informationen zu gesetzlichen Leistungen und Unterstützungen bei wirtschaftlichen und finanziellen Problemen sowie
- Hilfestellung zur Aufnahme in die Kindertagesstätten-Betreuung (Kindertagesstätten-Neuaufnahme).

Innerhalb der Kindertagesstätte absolvieren die Kinder so genannte Kita-Reihenuntersuchungen sowie zahnärztliche Reihenuntersuchungen, die in der Schule fortgesetzt werden. Im Bedarfsfall werden Diät- und Ernährungsberatungen sowie -therapien empfohlen bzw. durchgeführt.

1.4 Kinderschutz — Unterstützung und Hilfe

Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz). Eltern sind somit primär verantwortlich, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und Gefahren von ihnen abzuwenden. Der beste Kinderschutz wird dadurch gewährleistet, dass private und öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen.

Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien, im häuslichen Umfeld oder in Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen kann und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z.B. körperliche Gewalt, seelische/

⁴ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kita flyer_Fluechtlinge_SenBJW.pdf⁴ <https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/kita.pdf>

⁵ Die Broschüre gibt es in acht Sprachen: <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/willkommen-in-berlin/>

emotionale Gewalt, Vernachlässigung). Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

Zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen gehört es, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Dies bedeutet, Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes zu erkennen und das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Dies gilt auch für neu zugewanderte Eltern und ihre Kinder. Das Gefährdungsrisiko ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. In § 8 a Abs. 4 SGB VIII werden die Erzieherinnen und Erzieher darüber hinaus verpflichtet, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insofern erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Falls nach einer solchen Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten werden, muss die Einrichtung bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wenn Eltern eine für erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen oder die von ihnen angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss die Kindertageseinrichtung das Jugendamt informieren. Für die Meldung an das örtliche Jugendamt soll die „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)“ genutzt werden. Um nicht eine Herausnahme des Kindes aus der Einrichtung zu provozieren, sollte eine solche Information möglichst nicht hinter dem Rücken der Eltern, sondern in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern, Jugendamt und Einrichtungsleitung erfolgen. Es sei denn, dass durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Das Jugendamt

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist eine zentrale Aufgabe der staatlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt übt das staatliche Wächteramt aus. Wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist es verpflichtet, die Lebenssituation betroffener Kinder und Jugendlicher zu prüfen und entsprechend zu handeln.

Wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes unverzüglich tätig. Sie gehen Hinweisen über Kindeswohlgefährdungen nach, nehmen die Situation des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen in Augenschein, schätzen die Gefährdungssituationen ein, führen Gespräche mit der Familie und allen Kooperationspartnern, aktivieren die Familienressourcen, entwickeln ein Hilfe- und Schutzkonzept, rufen ggf. das Familiengericht an, leiten eine medizinische oder sozialpädagogische Diagnostik ein und unterstützen die Familie durch Hilfe zur Erziehung.

1.5 Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung für die Verpflegung in Höhe von monatlich 23 € (z. B. in einer Kita) ist grundsätzlich zumutbar, da häusliche Ausgaben für ein Mittagessen gespart werden. Für Empfänger von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (siehe auch Nr. 1.6) reduziert sich der Verpflegungsanteil um 3 € auf monatlich 20 € durch Vorlage des berlinpass-BuT in der Kita bzw. bei Kindertagespflege im Jugendamt. Sofern Kinder in einer Unterkunft mit Vollverpflegung untergebracht sind, werden während der Zeit ihrer dortigen Unterbringung die gesamten Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kita oder Kindertagespflege im Rahmen der BuT-Leistungen übernommen. Der nach Vorlage des berlinpass-BuT noch verbleibende Eigenanteil in Höhe von 20 € wird nach Vorlage der Rechnung von den Leistungsstellen überwiesen. Sofern die Familie in einer Unterkunft mit Vollverpflegung untergebracht ist und sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhält, soll sie nunmehr auch ohne Vorlage der Rechnung bei den Leistungsstellen von den Kostenbeiträgen für die Verpflegung befreit werden. Dies geschieht in Anwendung der Härtefallregelung nach § 4 Abs. 4 TKBG. Bei laufenden Fällen, in denen das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bereits die Zahlung des Eigenanteils aufgenommen hat, liegen die Voraussetzungen für einen Härtefall nicht vor. Bei Familien, die in Not- und Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung untergebracht sind, und (mittlerweile) SGB II- oder SGB XII-Leistungen erhalten, soll die Härtefallregelung nicht pauschal angewendet werden. Hier ist es zumutbar, dass der Anspruch auf BuT-Mittel geltend gemacht wird.

1.6 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien

Förderung	Leistungsberechtigte	Art der Leistung	Beantragung
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	<p>Bezieherinnen und Bezieher von</p> <ul style="list-style-type: none"> • SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), • SGB XII (Sozialhilfe), • BKGG (Kinderzuschlag), • WoGG (Wohngeld), • AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) 	<p>Eine detaillierte Übersicht zu aktuellen Leistungen (für Kinder im Vorschulalter: Leistungen für Mittagessen und mehrtägige Fahrten in der Kindertagesbetreuung, Ausflüge der Kindertagesstätte, Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit) und dem jeweiligen Beantragungsverfahren findet sich unter: www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/ Grundlage für die meisten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist ein gültiger berlinpass-BuT. Dieser wird von der jeweiligen Leistungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten — Leistungsgewährung) ausgestellt. Lediglich bei den Wohngeldstellen ist dafür noch ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei den übrigen Leistungsstellen genügt die Vorlage eines Nachweises über die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege sowie eines Lichtbildes des Kindes im Format 3,5 cm x 4,5 cm. Bei Verlängerungen ist nur der berlinpass-BuT vorzulegen.</p>	
Härtefallregelung gemäß § 4 Absatz 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, die sich in einer vorübergehenden persönlichen, sozialen oder finanziellen Notlage befinden • Bezieherinnen und Bezieher von AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) 	<p>Verzicht auf die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Verpflegung (Verpflegungsanteil) in Kindertagesstätten zur Sicherstellung der (weiteren) Förderung des Kindes</p> <p>Verzicht auf Verpflegungsanteil bei Unterkunft mit Vollverpflegung</p>	<p>Antrag der Eltern</p> <p>kein Antrag der Eltern erforderlich</p>

1.7 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

Im Schulgesetz⁶ (SchulG) ist geregelt, dass Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, verpflichtet sind, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren in der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle durchgeführt. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, lädt das jeweilige Schulamt zum standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren ein. Die Eltern dieser Kinder werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote von Kindertagesstätten und über ihren individuellen Rechtsanspruch informiert und beraten. Für ausländische Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltstitel, für die keine Schulpflicht, aber ein Schulbesuchsrecht gilt, ist diese Regelung nicht verpflichtend. Der Besuch einer Kita wird aber dringend empfohlen.

Wird bei einem Kind, das bisher keine Einrichtung der Jugendhilfe besucht, ein Sprachförderbedarf festgestellt, wird es für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. In allen Bezirken sind regionale Sprachberaterteams für vorschulische Sprachförderung tätig. Die Sprachberaterinnen und Sprachberater führen die Sprachstandsfeststellungsverfahren durch und beraten Eltern und Kindertagesstätten zu allen Fragen sprachlicher Förderung.

1.8 Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht

Gemäß § 42 Absatz 3 Schulgesetz können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Zurückstellung ist bei der Schulanmeldung des Kindes zu beantragen und kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt.⁷

⁶ Vgl. § 55 Schulgesetz (SchulG) und Verordnung über die Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern (Sprachförderverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Verfahrensbeschreibung Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht vom 18.03.2016.

2 Schule

2.1 Schulpflicht — Recht auf Bildung

Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz).

Ausländische Kinder und minderjährige Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und die über einen Aufenthaltstitel verfügen, unterliegen der Schulbesuchspflicht. Sofern sie über keinen Aufenthaltstitel verfügen, ihr Aufenthalt jedoch auf Grund eines Asylantrags gestattet ist oder sie hier geduldet werden, unterliegen sie ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 41 Absatz 2 Schulgesetz (für Asylsuchende/Flüchtlinge auch Artikel 22 Genfer Flüchtlingskonvention).⁸ Ist der Aufenthalt auf Grund eines Asylantrags gestattet, beginnt die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen mit dem Zeitpunkt der Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Asylverfahrensgesetz. Ausländische Kinder und Jugendliche, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung nicht oder nicht mehr besitzen, unterliegen nicht der Schulpflicht. In diesen Fällen können die Kinder und Jugendlichen jedoch die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen. Denn ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, haben ein Recht auf Schulbesuch an öffentlichen Schulen gemäß § 2 Schulgesetz und Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin.

Schulen haben keine Verpflichtung, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben, Kenntnis von dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers erlangen, die oder der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt (§ 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG).

Aus schulrechtlicher Sicht liegt keine Rechtsgrundlage vor, nach der die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ohne nachgewiesenen festen Wohnsitz sind, ausgeschlossen wäre. § 41 Absatz 1 Schulgesetz meint mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ den tatsächlichen Aufenthalt (gegebenenfalls auch Schlafplatz). Zuständig für die Aufnahme ist das Schulamt des Bezirks, in dem der Schlafplatz liegt.

Auch ausländische minderjährige Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 Absatz 2 Schulgesetz). Solange diese nicht durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt wurde, sind daher auch Jugendliche dieser Altersgruppe zu beschulen.⁹

Insbesondere darf die Aufnahme von minderjährigen ausländischen Jugendlichen in eine Schule nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der betreffende Jugendliche nach prognostischer Einschätzung nicht in der Lage ist, vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abzuschließen. Die allgemeine Schulpflicht darf weder mit dieser Begründung noch mit dem Hinweis auf eine wünschenswerte altershomogene Zusammensetzung der Klassen als beendet angesehen werden.

⁸ Siehe hierzu das Informationsschreiben zu der Schulpflicht für zugezogene ausländische Jugendliche von SenBJF vom 1.7.2014.

⁹ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Obhut genommen und in der Erstaufnahme- und Clearingstelle der FSD-Stiftung untergebracht und pädagogisch betreut. Die Rechte der Jugendlichen werden vom inobhutnehmenden Jugendamt im Rahmen des § 42 SGB VIII vertreten. Dies ist in den ersten drei Monaten die Senatsverwaltung für Jugend, danach geht die Zuständigkeit auf die Bezirksjugendämter über. Im Rahmen der Inobhutnahme wird sofort für die Jugendlichen die Bestallung eines Vormunds veranlasst. Nach Bestallung werden die Rechte der Jugendlichen von Vormündern wahrgenommen. Der Vormund nimmt auch im schulischen Umfeld die Aufgaben der Eltern wahr.

Trotz Beendigung der allgemeinen Schulpflicht endet ein bereits begründetes Schulverhältnis nicht etwa durch Eintritt der Volljährigkeit. Die Beendigung des Schulverhältnisses richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. § 46 Absatz 6 Schulgesetz).

Begehren aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen oder Schüler eine Aufnahme in eine Schule der Sekundarstufe I, sind § 9 und § 17 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO) zu beachten.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO) wird bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, bei der Aufnahme in die Schule der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse festgestellt (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer Willkommensklasse erfolgt. Soll eine Regelklasse besucht werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe (§ 9 Absatz 1 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I). Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können nach Verlassen der Willkommensklasse und bei Aufnahme in die Regelklasse der weiterführenden Schule gemäß § 17, Absatz 6 der Sek I-VO einen Antrag auf Anerkennung ihrer Herkunftssprache stellen. Im Falle der Anerkennung sind sie zugleich vom Unterricht in der 2. Fremdsprache befreit. Den Jugendlichen soll dadurch eine Erleichterung in ihrem schulischen Werdegang verschafft werden. Zusätzlich zum Erlernen der deutschen Sprache müssen sie im Falle der Anerkennung ihrer Herkunftssprache nicht auch noch eine weitere Fremdsprache lernen. Entweder erfolgt die Anerkennung bereits aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate o. ä) oder es wird festgelegt, dass bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe eine Herkunftssprachenprüfung abzulegen ist. Der Antrag auf Anerkennung wird bei der aufnehmenden Schule gestellt, die auch das Verfahren durchführt.

Wie alle Volljährigen können auch geflüchtete volljährige Jugendliche nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht ihren Bildungsweg in allgemein bildenden oder beruflichen Schulen fortsetzen. Für ihre Aufnahme gelten die allgemeinen Bedingungen. Grundsätzlich soll jedem Bildungswilligen die individuell bestmögliche Beschulung ermöglicht werden. Demnach sind - nach Maßgabe freier Plätze und ggf. bestehender Aufnahmevoraussetzungen - auch volljährige Schülerinnen und Schüler auf Antrag aufzunehmen.

Weitere rechtliche Grundlagen des Schulbesuchs von Neuzugängen sind:

- §§ 4 Absatz 2 und 10 sowie 15 Schulgesetz,
- § 17 Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO),
- § 17 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO).

Um neu zugewanderte Eltern über das Berliner Schulsystem zu informieren, stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Film „Die Berliner Schule“ zur Verfügung. In fünf Kapiteln begleitet er Berliner Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Schulsituationen von der Einschulung bis zum Schulabschluss und verdeutlicht dabei auch die Bedeutung von Schule als Grundlage für berufliche Qualifizierung.

Der Film ist online unter www.berlin.de/sen/bjf/service/publikationen/videos/ verfügbar.

2.2 Die Willkommensklasse als temporäre Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse werden wie folgt beschult:

- in den ersten beiden Jahrgangsstufen in der Regel im Rahmen der Schulanfangsphase und
- ab Jahrgangsstufe 3 in Willkommensklassen oder im Regelunterricht.

Die Willkommensklassen werden parallel zu Regelklassen geführt. Sie können an Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren eingerichtet werden. An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gibt es sie nur in begründeten Ausnahmefällen.

Willkommensklassen werden in enger Abstimmung zwischen Schulbehörde und Schulaufsicht für jeweils ein Schuljahr eingerichtet. Sie werden gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus den Strukturmitteln für Sprachförderung finanziert.

Auch an Oberstufenzentren, beruflichen und zentral verwalteten Schulen werden Willkommensklassen eingerichtet.

Bei der Einrichtung der Willkommensklassen gilt eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern als Richtfrequenz. Die tatsächliche Belegung der Willkommensklassen wird von der regionalen Schulaufsicht in enger Abstimmung mit der Schulbehörde und den Schulen vierteljährlich geprüft. Die Willkommensklassen gehen nicht in die Frequenzermittlung der Regelklassen an den betroffenen Schulen ein. Die in den Willkommensklassen unterrichtenden Lehrkräfte gehören zum Kollegium der Schule und werden somit auch bei der Berechnung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung berücksichtigt. Die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklasse werden in die Gesamtzahl der Lernenden einer Schule einbezogen.

Die Zuweisung zu einer Willkommensklasse ist temporär. Beim Übergang aus der Willkommensklasse in eine Regelklasse wird unter pädagogischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten eine Entscheidung über den weiteren Beschulungsort getroffen. Dabei ist das Einvernehmen mit den Eltern herzustellen. Der Besuch einer Willkommensklasse wird nicht auf die Höchstverweildauer in einer Schulart angerechnet.

Eine Schule mit einer oder mehreren Willkommensklassen entwickelt ein schuleigenes Sprachbildungskonzept, das Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse einschließt. Sie werden entsprechend ihren Vorkenntnissen in der deutschen Sprache und so umfassend wie möglich auch in den Regelfachinhalten unterrichtet. Die Schule legt dafür geeignete Maßnahmen fest. Ziel ist immer die erfolgreiche Gewährleistung des Übergangs in eine Regelklasse.

Der Unterrichtsumfang von Willkommensklassen beträgt:

- an Grundschulen (inklusive Grundstufen) 28 Wochenstunden,
- an Integrierten Sekundarschulen 31 Wochenstunden,
- an Gymnasien 31 Wochenstunden,
- an Oberstufenzentren 31 Wochenstunden und
- an Förderzentren 28 Wochenstunden in der Grundstufe und 31 Wochenstunden ab Jahrgangsstufe 7.

Hinsichtlich der stundenweisen Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse ist den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Möglich wäre zum Beispiel eine Teilnahme in den weniger sprachlastigen Fächern Kunst, Musik und Sport oder in möglicherweise ihnen bekannten Fremdsprachen. Auch die

Einbeziehung in Angebote des Ganztagsbetriebs sollte gefördert werden. Die Teilhabe am Schulleben soll ermöglicht und insbesondere eine räumliche und zeitliche Trennung des Unterrichts und der Pausenzeiten der Klassen für Neuzugänge vom Regelbetrieb der Schule vermieden werden.

In Willkommensklassen wird die Sprachentwicklung orientiert am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) dokumentiert.

Sofern neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nicht alphabetisiert sind, kann entsprechender Unterricht in Alphabetisierungslerngruppen angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen an weiterführenden Schulen haben die Möglichkeit,

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe I (DSD I - Inland) abzulegen und gegebenenfalls die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erreichen, wenn ihre Schule am DSD I Inland-Projekt teilnimmt,
- an bereits bestehenden Praxislerngruppen an Integrierten Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen teilzunehmen.

Willkommensklassen in der Schulanfangsphase

Grundschulen, die in der Nähe von Übergangseinrichtungen (temporäre Unterbringung in einer Erst-, Notaufnahmeeinrichtung o.ä.) liegen, können eine Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung einer separaten Willkommensklasse für Schülerinnen und Schüler der Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) erhalten. Familien in Übergangseinrichtungen ziehen nach rund sechs Monaten in andere Einrichtungen oder in Wohnungen im gesamten Stadtgebiet, und neue Familien ziehen in die Übergangseinrichtung. Die damit verbundene Fluktuation würde den Unterricht und die sozialen Lernprozesse in bestehenden Klassen der Schulanfangsphase zu stark belasten.

Die Genehmigung separater Willkommensklassen in der Schulanfangsphase wird für das laufende Schuljahr erteilt. Sollte im folgenden Schuljahr weiterhin eine separate Willkommensklasse erforderlich sein, stellt die regionale Schulaufsicht im Rahmen der Organisation des neuen Schuljahres einen neuen Antrag (bei der Senatsverwaltung für Bildung, Referat II A). Der Antragstellung sind eine Begründung für die Notwendigkeit der Eröffnung einer Willkommensklasse in der Schulanfangsphase beizufügen sowie konzeptionelle Überlegungen der Schule zur Integration der Willkommensklasse in den Regelbetrieb. Diese Ausnahmegenehmigung ist Voraussetzung für die Antragstellung zur Neueinrichtung einer Willkommensklasse mit dem Ziel der Zuweisung einer Lehrerstelle (bei der Senatsverwaltung für Bildung, Referat I B).

Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung besteht auch für Grundschulen, bei denen das jahrgangsübergreifende Lernen (JüL) ohne Willkommensklassen nicht zu gewährleisten ist.

Willkommensklassen an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)

Auch an Schulen in freier Trägerschaft können Willkommensklassen eingerichtet werden. Die Träger dieser Schulen sehen, wie die öffentlichen Schulen, die zeitnahe und qualifizierte Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse und insbesondere aus Flüchtlingsfamilien als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Folgende Verfahrensschritte für die Einrichtung von Willkommensklassen an Schulen in freier Trägerschaft wurden mit den Trägern abgestimmt:

- Die freien Träger melden in dem Bezirk, in dem die betreffende Schule liegt, der jeweils zuständigen Leitung der regionalen Schulaufsicht, welche Aufnahmemöglichkeiten für Willkommensklassen an ihren Schulen bestehen.

- Die Entscheidung über die Einrichtung einer Willkommensklasse trifft die regionale Schulaufsicht in Absprache mit dem freien Träger; sie stellt auch die „Auslastung“ dieser Willkommensklasse sicher. Der Träger ist verpflichtet, freie/frei werdende Plätze an die Schulaufsicht zu melden.
- Es erfolgt keine Aufnahme in eine Willkommensklasse an einer Schule in freier Trägerschaft, wenn die Eltern dies (unter anderem aus religiösen Gründen) nicht wünschen.
- Die Schulen erheben für diese Schülerinnen und Schüler kein Schulgeld.
- Beim Verlassen der Willkommensklasse haben Eltern keinen Anspruch darauf, dass ihr Kind weiterhin an dieser Schule in freier Trägerschaft verbleiben kann bzw. die Schule ist nicht zur Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler in Regelklassen verpflichtet.
- Ist die vorübergehende Beschulung in der Willkommensklasse beendet, kann durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen Familien und Schule eine dauerhafte Aufnahme erfolgen.

Darüber hinaus können Schulen in freier Trägerschaft auch einzelne neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche in bestehende Regelklassen aufnehmen.

2.3 Aufnahme und Beschulung

2.3.1 Verfahrensablauf zur Aufnahme und Beschulung

Ziel ist die zügige Beschulung der neuen Schülerinnen und Schüler in Berliner Schulen. Gleiche oder zumindest vergleichbare Verfahren in allen Bezirken erleichtern die Kommunikation und erhöhen die Transparenz. Es ist Aufgabe der Bezirke in ihrer Verantwortung als Schulträger Strukturen zu schaffen, um Neuzugänge zügig aufnehmen zu können. Dazu bedarf es verbindlicher Absprachen zwischen Schulbehörde, Schulaufsicht, Jugendgesundheitsdienst und Schulen.

Die folgenden Verfahrensbeschreibungen sind grundsätzlich verbindlich (z. B. Sprachstands-feststellung, Förderplan), lassen aber abweichende bezirkliche Vorgehensweisen zu (z. B. Koordinierungsstellen). Wie die schulische Vorbildung der zugewanderten Schülerinnen und Schüler erfasst, sie in ihrem familiären und interessenbezogenen Kontext gesehen, ihre Sprachkenntnisse begründet eingeschätzt, die Förderung ihren Kenntnissen angepasst und eine begründete Entscheidung für den Übergang in die Regelklassen getroffen werden kann, zeigt die Broschüre „Von der Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse in die Regelklasse“ des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM). Dazu werden Instrumente zur Einschätzung des Sprachstands und zur Dokumentation von Spracherwerbsprozessen vorgeschlagen.

Die Broschüre [„Von der Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse in die Regelklasse“](#) und der Fachbrief Grundschule Nr. 6 [„Lernprozessbegleitende Diagnostik“](#) zur lernprozessbegleitenden Diagnostik finden sich auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg.

Die Verfahrensbeschreibungen gelten nicht, wenn eine direkte Aufnahme in besondere, fremdsprachlich geprägte Schulen möglich ist.

Eine **Übersicht der Koordinierungsstellen** in den Bezirken befindet sich im Anhang. Die hier beschriebenen Aufgaben der Koordinierungsstellen werden in einigen Regionen von der regionalen Schulaufsicht übernommen.

Rahmenbedingungen

Im Regelfall gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Im Alter bis zu 7 Jahren werden die Schülerinnen und Schüler in die Schulanfangsphase der zuständigen Grundschule aufgenommen (§ 55a SchulG).
- Schülerinnen und Schüler im Alter von 8 bis 11 Jahren werden in einer Willkommensklasse an einer Grundschule unterrichtet.
- Jugendliche ab 12 Jahren werden in Willkommensklassen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen unterrichtet.
- Ab 16 Jahren können Jugendliche auch in Willkommensklassen an ein Oberstufenzentrum aufgenommen werden.

Regelklasse oder Willkommensklasse?

Die Feststellung der Lernvoraussetzungen und die Entscheidung über die Beschulung erfolgt in regionaler Verantwortung. Empfehlungen zur Erfassung des Förderbedarfs und zu diagnostischen Instrumenten sind im Fachbrief Sprachförderung/Deutsch als Zweitsprache Nr. 9¹⁰ erschienen. Auch der Fachbrief Grundschule Nr. 6 bietet hier hilfreiche Hinweise¹¹.

Regelklasse	Willkommensklasse
Die Schülerin oder der Schüler <ul style="list-style-type: none">– verfügt über ausreichend Deutschkenntnisse, um dem Regelunterricht folgen zu können (unter Berücksichtigung von integrativen und additiven Förderangeboten),– ist in der Erstsprache alphabetisiert und– hat Schulerfahrung.	Die Schülerin oder der Schüler <ul style="list-style-type: none">– hat keine Deutschkenntnisse,– ist nicht in der Erstsprache alphabetisiert und– hat wenig Schulerfahrung.

Aufnahme¹²

a. Die Eltern melden ihr Kind bei der Koordinierungsstelle des Bezirks bzw. der regionalen Schulaufsicht bzw. bei der nächstgelegenen Grundschule¹³ an und legen soweit vorhanden die folgenden Unterlagen vor:

- Personalpapiere,
- Anmeldebestätigung sowie
- Zeugnisse.

¹⁰ http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/fachbriefe_berlin/sprachfoerderung/fachbrief_sprachfoerderung_daz_09.pdf http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_berlin/sprachfoerderung/fachbrief_sprachfoerderung_daz_09.pdf

¹¹ http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Grundschule_Nr_06.pdf http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Grundschule_Nr_06.pdf

¹² Das hier beschriebene Verfahren stellt die Aufnahme verallgemeinernd dar. Aufgrund unterschiedlicher Bedingungen in den Bezirken kann das Verfahren variieren. Bei Fragen zum Aufnahmeverfahren kann die Koordinierungsstelle des Bezirks Auskunft geben.

¹³ z.B. in Berlin Mitte

- b. Die Koordinierungsstelle des Bezirks, bzw. die regionale Schulaufsicht, bzw. in Abstimmung die Schule
- veranlasst eine Sprachstandfeststellung und gegebenenfalls eine schulärztliche Untersuchung,
 - kann Jugendliche ab 16 Jahren an die Koordinierungsstelle für Oberstufenzentren, berufliche und zentral verwaltete Schulen übermitteln, die dann das Beratungsgespräch zum individuellen Bildungsweg sowie die Sprachstandsfeststellung übernimmt.
- c. Die regionale Schulaufsicht entscheidet auf Basis des Alters sowie des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers
- in die Schulanfangsphase,
 - in eine Regelklasse oder
 - in eine Willkommensklasse.
- d. Das Schulamt bzw. bei entsprechender Abstimmung mit dem Bezirk die regionale Schulaufsicht
- entscheidet über die aufnehmende Schule,
 - informiert die aufnehmende Schule über die Entscheidung und
 - informiert die Eltern über die Entscheidung.
- e. Die Eltern melden das Kind an der aufnehmenden Schule an und legen — soweit vorhanden — die folgenden Unterlagen vor
- eigene Personalpapiere,
 - Geburtsurkunde des Kindes,
 - sonstige Personalpapiere des Kindes sowie
 - Zeugnisse.
- f. Die Schule nimmt die Schülerin oder den Schüler auf und legt einen Schülerbogen an.

Beschulung in einer Willkommensklasse

Die verantwortliche Lehrkraft ermittelt den Lernstand, erstellt einen darauf bezogenen Förderplan und führt eine prozessbegleitende Lern- und Sprachstandsdokumentation. Die Schulleitung entscheidet auf Empfehlung der verantwortlichen Lehrkraft über eine teilweise Teilnahme am Regelunterricht.

2.3.2 Verweildauer in Willkommensklassen

Für alle Willkommensklassen gilt, dass der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vorübergehend und auf einen schnellen Übergang in eine Regelklasse ausgerichtet ist (in der Regel innerhalb eines Jahres). Der Übergang in eine Regelklasse ist unabhängig von Schulhalbjahren jederzeit möglich, sofern er pädagogisch sinnvoll ist. Dies gilt nicht für den Übergang an Oberstufenzentren. Hier kann nur zum Schuljahresanfang gewechselt werden. Ausschlaggebend für den Übergang in eine Regelklasse ist vor allem die Sprachkompetenz im Deutschen.

in der 1. Woche	<ul style="list-style-type: none"> – Sprachstands- und Lerndokumentation beginnt – Förderplan wird entwickelt
regelmäßig	Lernstandsüberprüfung, Dokumentation des Spracherwerbsprozesses, der Lernfortschritte und des Lernstands

nach 6, spätestens 12 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Lernstandsbericht (einschließlich Sprachstand) – Entscheidung der regionalen Schulaufsicht über die Jahrgangsstufe und die Schulart - auf Empfehlung der Lehrkraft mit Bezug auf Lerndokumentation und Förderplan – in begründeten Ausnahmefällen und sofern die weitere Beschulung in einer Willkommensklasse sinnvoll sein könnte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulhilfekonferenz (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulpsychologie, eventuell Eltern) 2. ggf. Vorstellung beim zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum durch die Eltern 3. Antrag an die regionale Schulaufsicht
--------------------------------------	---

Vor allem bei nicht alphabetisierten Kindern und Jugendlichen kann sich die Verweildauer verlängern. Eine entsprechende Förderplanung und Lernstandsdokumentation sind Grundlage für diese Entscheidung.

Aus der Dokumentation der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers muss ersichtlich sein, seit wann sie oder er mit welchen Lernerfolgen in einer Willkommensklasse unterrichtet wird, um bei Bedarf eine Übersicht über die Verweildauer in verschiedenen Willkommensklassen erstellen zu können.

2.4. Verfahrensablauf zum Übergang in die Regelklasse

Beim Übergang in eine Regelklasse ist eine Entscheidung über die geeignete Jahrgangsstufe und die geeignete Schulart zu treffen. Dabei sind auch die Kenntnisse in den Sachfächern zu berücksichtigen. In aller Regel wird ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleiben. Anstelle von Zeugnissen werden in den Willkommensklassen am Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres sowie bei einem Klassenwechsel Lernstandsberichte vergeben. Es liegen drei unterschiedliche Formulare vor (s. Anlage 4.3): für die Jahrgangsstufen 1-4, ab Jahrgangsstufe 5 der allgemeinbildenden Schulen und für die beruflichen Schulen. Die hier vorgestellten Formulare müssen ab dem Schuljahr 2018/19 für alle Willkommensklassen verbindlich verwendet werden. Die Formulare können Zugangsberechtigte unter <https://www.egovschool-berlin.de/> abrufen.

Im Regelunterricht der Grundschule kann gemäß § 17 Absatz 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO) ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden: Die Deutschnote kann zwei Jahre nach Eintritt in die Berliner Schule ausgesetzt werden. Für die Sekundarstufe I findet sich eine Regelung für einen Nachteilsausgleich in § 31 Absatz 4 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO). Die Note im Fach Deutsch kann bei der Versetzungsentscheidung an Gymnasien unberücksichtigt bleiben, sofern eine Schülerin oder ein Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besucht. Gemäß § 17 Absatz 6 Sek I-VO und § 10 Absatz 7 VO-GO kann für diese Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erteilt werden. Nach § 18 Absatz 5 VO-GO können bei Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besuchen, Ausnahmen von den Anforderungen für die Versetzung in die Qualifikationsphase zugelassen werden. Für diese Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Vorgaben der Prüfbehörde auch zusätzliche Nachteilsausgleiche in Prüfungen gewährt werden. Nach dem Übergang der Neuzugänge in Regelklassen wird der

Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den gültigen Zumessungsrichtlinien abgesichert.

Das Verfahren für den Übergang in die Regelklasse ist wie folgt geregelt:

Übergang an Grundschulen:

- Die Schulleitung entscheidet auf Empfehlung der Lehrkraft im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht über den Zeitpunkt des Übergangs und die Jahrgangsstufe.
- Das Schulamt weist einen Schulplatz zu, informiert die abgebende und aufnehmende Schule sowie die Eltern.

Übergang an weiterführenden Schulen:

- Die Klassenkonferenz der Willkommensklasse empfiehlt den Zeitpunkt des Übergangs, die Jahrgangsstufe und die Schulart; der Elternwunsch bezüglich der Schulart/Schule wird eingeholt.
- Die Schule informiert die regionale Schulaufsicht über die Empfehlung und den Elternwunsch.
- Die regionale Schulaufsicht entscheidet und informiert das Schulamt.
- Ist ein Platz an der Wunschsche frei, informiert das Schulamt die abgebende und die aufnehmende Schule sowie die Eltern.
- Ist kein Platz an der Wunschsche frei, informiert das Schulamt die Eltern über freie Schulplätze im Bezirk bzw. weist einen Schulplatz zu.

Übergang von der allgemeinbildenden Schule (ISS oder Gymnasium) in eine Regelklasse an einem Oberstufenzentrum

Schülerinnen und Schüler, die zum kommenden Schuljahr 16 Jahre oder älter sein werden und die von einer Willkommensklasse einer allgemeinbildenden Schule in den Regelunterricht an einem OSZ wechseln wollen, werden grundsätzlich über das Elektronische Anmelde- und Leitsystem (EALS) angemeldet. Verantwortlich für die Anmeldung sind die jeweiligen BSO-Teams (an ISS) bzw. BSO-Tandems (an Gymnasien) der Schulen. Es sind Anmeldefristen zu berücksichtigen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich zusätzlich persönlich bei der ausgewählten oder ihnen zugewiesenen Schule vorstellen und ihre Bewerbungsunterlagen dort abgeben.

Übergang von einer Willkommensklasse an einem Oberstufenzentrum in eine Regelklasse eines Oberstufenzentrums

Die verantwortliche Lehrkraft der Willkommensklasse meldet die Schülerin/den Schüler nach einem Beratungsgespräch über das Elektronische Anmelde- und Leitsystem für den gewünschten Bildungsgang an der gewünschten Schule (nach Maßgabe freier Plätze) an. Sollte es sich um ein anderes OSZ als das derzeit besuchte handeln, gilt auch hier die Pflicht zur persönlichen Vorsprache und Bewerbung.

Schülerinnen und Schüler, die aus einer Willkommensklasse, einer allgemeinbildenden Schule oder eines Oberstufenzentrums (OSZ) in ein Regelangebot eines OSZ wechseln möchten und noch nicht über einen Schulabschluss verfügen, besuchen in der Regel die einjährigen Berufsqualifizierenden Lehrgänge (BQL). Voraussetzung für die Aufnahme in BQL ist ein abgeschlossenes A2-Sprachniveau. Der BQL kann in der Regel nicht wiederholt werden. Mit den BQL kann ein erster deutscher Schulabschluss (BBR oder eBBR) ohne das Absolvieren einer Prüfung erreicht werden. Schülerinnen und Schüler mit Sprachniveau B1 und guten schulischen Vorkenntnissen können auch einjährige Kurse zur Integrierten Berufsvorbereitung (IBA) mit verpflichtenden Berufspraktika besuchen. Hier ist auch ein Mittlerer Schulabschluss (MSA) möglich.

2.4.1 Verfahrensablauf zum Übergang in Jahrgangsstufe 7

Für den Übergang

- von einer Willkommensklasse in die 7. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule (Regelklasse) sowie
- von Neuzugängen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen von der 6. Jahrgangsstufe einer Grundschule (Regelklasse) in die 7. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule (Regelklasse)

gelten die folgenden Regelungen:

Das Verfahren des Übergangs von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen wird jeweils in der gültigen Verwaltungsvorschrift „Verfahren über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 bzw. 5 von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Bundesländern und dem Ausland sowie bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs“ erläutert.

Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“, die bereits zu Anfang des Schuljahres in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 6 gewechselt sind oder so rechtzeitig während dieses Schuljahres aufgenommen wurden, dass sie benotet werden können, werden in das reguläre Anmeldeverfahren einbezogen. Bei ihnen wird entsprechend § 17 Absatz 4 GsVO die Durchschnittsnote der Förderprognose ausschließlich aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

Schülerinnen und Schüler, die erst kurzzeitig eine Regelklasse besuchen und noch nicht benotet werden konnten, erhalten keine Förderprognose. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen, aber insgesamt in nicht mehr als drei Fächern nicht benotet werden können (z. B. in Deutsch); die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften müssen benotet werden. Die Schülerinnen und Schüler, die keine Förderprognose erhalten, sind im Fall einer Übernachfrage bei der Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 in das Verfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder die Notensumme zugrunde gelegt werden, können sie nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/oder Testverfahren vorgesehen, sind sie auch in dieses Verfahren einzubeziehen. Schülerinnen und Schüler, die sich nach Ablauf des Anmeldezeitraums noch in „Willkommensklassen“ der Grundschule befinden, und Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“ der Sekundarstufe I wechseln gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 Sek I-VO in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7, wenn die Schulaufsicht auf Vorschlag der Klassenkonferenz eine entsprechende Entscheidung über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe getroffen hat. Diese Schülerinnen und Schüler werden nach den zum Zeitpunkt dieser Entscheidung maßgebenden Rahmenbedingungen in das Aufnahmeverfahren einbezogen. Wenn nach der Durchführung der Auswahlverfahren noch Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“ in Regelklassen der Jahrgangsstufe 7 zu integrieren sind, ist dies nur an Schulen mit freien Plätzen möglich.

Falls der Wechsel in eine Regelklasse erst in der Jahrgangsstufe 8 erfolgt, kann an Integrierten Sekundarschulen dafür der freigehaltene Platz genutzt werden, sofern die Höchstgrenze in Jahrgangsstufe 7 auf 25 gesenkt wurde.

2.5 Lerngruppen für besondere Bedarfe

2.5.1 Willkommensklassen an allgemeinbildenden Schulen zur Vorbereitung auf berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL)

Bereits jeweils zum Ende des 1. Schulhalbjahres gibt es zahlreiche Jugendliche im Alter von 16 Jahren, die den Sprachstand A2 erreicht haben. Eine Beschulung in einer Regelklasse des 10. Jahrgangs würde für diese jedoch wenig Sinn ergeben, da ihnen in der Regel fachliche Voraussetzungen fehlen, um einen Schulabschluss erreichen zu können. Ein Übergang in einen berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL) stellt eine sinnvolle Alternative für diese Jugendlichen dar. Allerdings muss dafür ein Sprachstand auf dem Niveau B 1 erreicht werden und es müssen fachliche Voraussetzungen geschaffen werden. Da ein Übergang in einen BQL zurzeit nur jeweils zum Beginn eines Schuljahres möglich und die Wiederholung eines BQL nicht vorgesehen ist, soll das zweite Halbjahr genutzt werden, um in speziellen Lernsettings die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme zu schaffen:

- Einrichtung spezieller Klassen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (ein bis zwei pro Region) in der Sekundarstufe I mit einer Frequenz von bis zu 17 Schülerinnen und Schülern
- Vorbereitung auf BQL durch Schaffung der sprachlichen Voraussetzungen und durch verstärkten Fachunterricht sowie berufliche Orientierung

Standards:

Die Stundentafel umfasst 31 Stunden. Davon sind:

- 10 Stunden Deutsch
- 10 Stunden Mathematik
- 4 Stunden Englisch
- 2 Stunden Ethik/Gesellschaftswissenschaften
- 2 Stunden Kunst/Musik/Sport
- 3 Stunden berufliche Orientierung

Der Unterricht soll sich an dem Curriculum für Willkommensklassen an beruflichen Schulen orientieren (Bausteine 6 bis 13).

Die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen, die diese Lerngruppen übernehmen, sollen bei Bedarf an den Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte der Willkommensklassen an beruflichen Schulen teilnehmen und mit Lehrkräften von beruflichen Schulen ein Netzwerk bilden, um sich mit den Anforderungen der BQL vertraut zu machen.

Um Praxisbezug herzustellen, werden Erkundungen in Betrieben und in den beruflichen Schulen organisiert. Dabei unterstützen die BSO Teams. Es findet eine Kooperation mit Lehrkräften der beruflichen Schulen statt. Die Jugendberufsagenturen begleiten die Klassen beratend.

Zur Unterstützung können Lehrkräfte ein spezielles Starterpaket mit Materialien erhalten, die Sprachförderung mit beruflicher Orientierung und Fachunterricht verbinden.

2.5.2 Angebote für jugendliche Schülerinnen und Schüler, die im Heimatland nicht oder wenig alphabetisiert wurden und die geringe Schulerfahrung haben

Unter den jugendlichen Geflüchteten, die im Alter von ca. 15 Jahren in unsere Stadt kommen, gibt es eine relevante Anzahl, die entweder gar nicht alphabetisiert ist und/oder nur sehr geringe bzw. gar keine schulischen Vorkenntnisse mitbringt. Diese Jugendlichen benötigen eine deutlich verlängerte Zeit, ehe sie in ein Regelbildungsangebot, wie beispielsweise die BQL, eingegliedert werden können. Um die Möglichkeit eines schulischen Abschlusses zu schaffen,

sollen für diese Jugendlichen ein flexibles System leistungsdifferenzierter Willkommensklassen (regional 1 bis 2) und sinnvolle Anschlussangebote eingerichtet werden. Um insbesondere eine fehlende Alphabetisierung frühzeitig zu erkennen, müssen die Lehrkräfte für Willkommensklassen verstärkt für die Diagnostik qualifiziert werden. Mögliche Stationen auf dem Bildungsweg dieser Jugendlichen könnten sein:

1. ggf. Besuch einer Alpha-Klasse,
2. Besuch einer Willkommensklasse und
3. anschließend ggf. Besuch einer Klasse zur gezielten Vorbereitung auf einen Berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL) — s. dazu 2.5.1. (bis zu einem Jahr)
4. ggf. künftig alternativ: Übergang in einen zweijährigen BQL/eine zweijährige Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)

Oberstes Ziel ist es, den Jugendlichen einen Schulabschluss, mindestens jedoch eine berufliche Orientierung und gegebenenfalls auch Anschlüsse an Ausbildung zu ermöglichen. Für nicht mehr schulpflichtige geflüchtete Jugendliche existieren diverse Anschlussangebote der Agentur für Arbeit (u.a. „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ — PerjuF oder „Einstiegsqualifizierung“ — EQ), die aber ebenfalls ein Sprachniveau B 1 erfordern.

2.5.3 Ausnahmefall: Regelklassen nur für Willkommenschülerinnen und Willkommenschüler

In einzelnen, pädagogisch begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Regelklassen, die ausschließlich von Willkommenschülerinnen und -schülern besucht werden, eingerichtet werden.

Schulen, die eine solche Regelklasse aus ehemaligen Willkommensklassenschülerinnen und -schülern einrichten, müssen dazu ein Konzept vorlegen, das schulaufsichtlich genehmigungspflichtig ist.

Die Einrichtung solcher Klassen muss der gezielten Vorbereitung auf einen schulischen Übergang bzw. einen schulischen Abschluss (z.B. MSA) dienen.

Die Genehmigung dieser Regelklassen durch die Schulaufsicht erfolgt nur nach Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler in Regelklassen und auf Grundlage eines Konzeptes, das insbesondere die Einbindung der Klasse in die Schulgemeinschaft sicherstellt.

Auf der Basis der vorliegenden Erfahrungen müssen folgende Voraussetzungen für das Einrichten solcher Regelklassen gegeben sein:

1. Eine Einrichtung dieser Klassen kann in der Regel ab Jahrgangsstufe 9 erfolgen.
2. Die Frequenz dieser Klassen sollte bei 17 bis 20 Schülerinnen und Schülern liegen, was insbesondere im Rahmen von Teilungsstunden auch die Nutzung kleinerer Räume ermöglicht
3. Es gilt die Stundentafel der Integrierten Sekundarschulen bzw. der Schulart, an der diese Klassen eingerichtet werden.
4. Es erfolgt eine zusätzliche Sprachförderung auf der Grundlage eines durchgängigen Gesamtkonzeptes. Dafür können Stunden des Wahlpflichtunterrichts genutzt werden.
5. Die Integration in die Schulgemeinschaft wird u.a. über die Teilnahme am Unterricht einer Parallelklasse im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche gewährleistet. Dafür bieten sich insbesondere der Sportunterricht und der Unterricht in den musischen Fächern an. Denkbar ist aber auch eine Teilnahme am Unterricht in anderen Fächern zur Leistungsdifferenzierung. Des Weiteren werden sie in Projekte der Jahrgangsstufe einbezogen, wobei der Gesichtspunkt der Kontakte zu den gleichaltrigen Mitschülerinnen und Mitschülern der anderen Regelklassen unbedingt berücksichtigt werden muss. Daneben werden diese Schülerinnen und Schüler in die Angebote des Ganztags

- (Arbeitsgemeinschaften, Streitschlichterausbildung, Angebote zur Stärkung der sozialen Kompetenz etc.) einbezogen.
6. Um die Nutzung weiterer räumlicher Kapazitäten zu ermöglichen, prüfen Gymnasien die Einrichtung solcher „Profilklassen“ im Rahmen einer Filiallösung - u.U. gemeinsam mit einer Regelklasse einer ISS.
 7. Solche Profilklassen können auch als Gymnasialklassen eingerichtet werden.
 8. Der Ausgleich der Unterfrequenz dieser Klassen erfolgt erforderlichenfalls durch die regionale Disposition für Sprachförderung.

2.6 Sprachbedingter Nachteilsausgleich

Durch Änderungen mehrerer Verordnungen und den Erlass von Hinweisschreiben in den letzten Jahren sind Regelungen zum Nachteilsausgleich eingeführt worden, die neu hinzugezogenen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse in der Primarstufe sowie in den Sekundarstufen I und II gewährt werden können.

Damit wird u. a. geregelt:

- regelmäßiges (halbjährliches) Nachjustieren des Nachteilsausgleichs an die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler
- Ersatz von Noten in einzelnen oder allen Fächern an Grundschulen und ISS bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres in Jahrgangsstufe 9
- abweichende Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen der Förderprognose bei erst kurzzeitig benoteten Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 6
- teilweiser Ersatz von Klassenarbeiten durch andere Formen der Leistungserbringung
- Verlängerung der Probezeit an Gymnasien in der Sekundarstufe I auf zwei Jahre bei entsprechender Eignungsperspektive
- Verlängerung der Arbeitszeit bei Leistungsüberprüfungen und Prüfungen
- Möglichkeit des Ersatzes einer 2. Fremdsprache durch eine niveaugerechte Prüfung in der Herkunftssprache oder die Anerkennung geeigneter Zeugnisse aus dem Herkunftsland.

Darüber hinaus enthält die Verordnung zwei Änderungen, die zum 1. August 2017 in Kraft getreten sind.

Es handelt sich dabei um die Öffnung des Wahlpflichtangebots an Gymnasien analog zur Integrierten Sekundarschule (§ 30 Sek I-VO) sowie um die Möglichkeit, auch das Fach „Sport“ als Präsentationsprüfung im Rahmen des Erwerbs der erweiterten Berufsbildungsreife bzw. des Mittleren Schulabschlusses zuzulassen (§ 34 Sek I-VO).

Die ausführlichen Regelungen sind in den entsprechenden Verordnungen nachzulesen:
§ 17 (2-6) GsVO, §§ 17 (6,8-11), § 31 (4,6) Sek I-VO, §§ 10 (7), 18 (5) VO-GO

Am 15.11.2017 wurden folgende Hinweise zum Nachteilsausgleich in Leistungsüberprüfungen für aus dem Ausland neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in beruflichen Bildungsgängen, der gymnasialen Oberstufe und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs bekannt gegeben:

1. Verlängerung der Bearbeitungsfrist in schriftlichen Leistungsüberprüfungen um bis zu 30 Minuten.
2. Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache — Deutsch//Deutsch — Herkunftssprache in Leistungsüberprüfungen.

Hiervon ausgenommen sind die fremdsprachlichen Fächer, falls die Herkunftssprache mit der jeweiligen Fremdsprache übereinstimmt.

Persönliche Schülerexemplare sind ggf. vor Beginn der Prüfung auf das Fehlen persönlicher Einträge zu untersuchen.

3. In Praktikumsberichten wird die sprachliche Richtigkeit nicht zur Bewertung herangezogen.

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs besteht auch in den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss (MSA), zur erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR), der Berufsbildungsreife (BBR) und des berufsorientierenden Abschlusses (BOA).

Als Nachteilsausgleiche kommen die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu 30 Minuten sowie das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache in Betracht. Eine Ausnahme bildet die Verwendung des zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache — Deutsch/Deutsch — Herkunftssprache in der Abschlussprüfung im Fach Deutsch.

Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Prüfungen ist immer eine Maßnahme, die für jede Schülerin bzw. jeden Schüler individuell zu treffen ist. Die persönlichen Voraussetzungen (ohne hinreichende Deutschkenntnisse, es wird seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besucht) müssen für jeden einzelnen Prüfling gegeben sein, um einen Nachteilsausgleich erhalten zu können. Es darf also keine pauschale Entscheidung für eine bestimmte Gruppe von Prüflingen an einer Schule geben, sondern es ist hinsichtlich jedes einzelnen Prüflings eine gesonderte individuelle Entscheidung zu treffen und zu begründen.

Bei der Entscheidung über Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs ist die Dauer des Besuchs einer deutschsprachigen Regelklasse zu bedenken. Ob z. B. ein Prüfling gerade erst seit 6 Monaten oder schon seit fast zwei Jahren eine Regelklasse besucht, kann die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich wesentlich beeinflussen.

Die Entscheidung, dass ein bestimmter Prüfling einen Nachteilsausgleich erhält, gilt nicht für ein spezielles Prüfungsfach, sondern immer für alle Prüfungsfächer. Der Nachteilsausgleich muss also in der gesamten Prüfung gewährt werden.

Nach § 36 Absatz 5 Sek I-VO darf ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, wenn dadurch die fachlichen Anforderungen verändert werden. Dies ist im Fach **Mathematik** durch die Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch — Herkunftssprache nicht der Fall, ebenso in der **1. Fremdsprache**, sofern die Herkunftssprache nicht die 1. Fremdsprache ist.

2.7 Lehr- und Lernmittel

Für die Ausstattung der Willkommensklasse mit Lehr- und Lernmitteln sind ausschließlich die Schulträger (Bezirke, bei zentral verwalteten Schulen die Senatsverwaltung für Bildung) zuständig. Die Bezirke erhalten über eine Basiskorrektur einen entsprechenden Ausgleich.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe Mittel für den persönlichen Schulbedarf (in der Regel 70 € zum 1. Halbjahr, 30 € zum 2. Halbjahr). Erfolgt die Aufnahme in die Schule während der laufenden Schulhalbjahre, erhalten die Kinder und Jugendlichen in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, immer 70 € für den persönlichen Schulbedarf durch Vorlage des gültigen berlinpass-BuT bei der Stelle, von der die Familie Sozialleistungen bezieht. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche im laufenden

Asylverfahren ist die zuständige Stelle die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber am Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

2.8 Ganztägiges Lernen

2.8.1 Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Alle Berliner Grundschulen sind offene oder gebundene Ganztagsgrundschulen mit Öffnungszeiten an Schul- und Ferientagen von 6:00 bis 18:00 Uhr. Im Rahmen des Bildungsauftrags der Ganztagschule, der mehr Chancengerechtigkeit anstrebt, werden auch über den Unterricht hinaus Bildungsangebote bereitgestellt. Für die unterrichtsergänzende Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf sowie aus schwierigen sozialen Verhältnissen wird zusätzliches Personal zugemessen.

Informationen zur Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung

Die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung stehen allen Kindern zur Verfügung.

An Grund- und Sonderschulen wird für Kinder in Gemeinschaftsunterkünften ein Bedarf für das Modul von 13:30 bis 16:00 Uhr anerkannt. Liegen ergänzende Bedarfsgründe vor, kann auch ein zeitlich darüber hinaus gehender Bedarf für eine ergänzende Förderung und Betreuung anerkannt werden. Auch in den Ferien können die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten gemäß § 4a Absatz 1

Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) die für die Schultage gebuchten Betreuungsmodul zusätzlich die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule. Demnach beinhaltet das Modul 13:30 bis 16:00 Uhr in den Ferien die Betreuungszeit von 7:30 bis 16:00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 6 ist eine Bedarfsprüfung nach § 5 Absatz 6 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) erforderlich. In der Regel wird im Rahmen der Einzelfallprüfung auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 Nr. 3 ein Bedarf für die Ferienbetreuung anerkannt. Die Kosten für Ferienverträge sind mit einer Elternkostenbeteiligung verbunden, welche sich nach dem Einkommen richtet (aus: Integrationsrichtlinie).

Finanzielle Beteiligung der Eltern

Die ergänzende Förderung und Betreuung ist in der Regel mit einer Elternkostenbeteiligung verbunden, welche sich nach dem Einkommen richtet. Entsprechend der Situation der Eltern kommt nach der Einzelfallprüfung durch das Jugendamt die im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) vorgesehene Härtefallregelung in Betracht. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher kostenpflichtiger Bestandteil des Betreuungsvertrags. Für Empfänger von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich der Verpflegungsanteil auf 1€ pro Mahlzeit durch Vorlage des berlinpass-BuT beim Mittagessensanbieter bzw. dem Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe.

Die Rahmenbedingungen der Ganztagsgrundschulen in offener und gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für Schulen mit Sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Die Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe hat am 12.04.2017 den Beschluss gefasst, dass Familien, deren Kinder an der Ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) teilnehmen und die in einer Not- und Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung leben und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, nunmehr auch von den Kostenbeiträgen für den Eigenanteil Mittagessen befreit sind. Dies geschieht in Anwendung der Härtefallregelung nach § 4 Abs. 4 TKBG. Die Anwendung ist auf sechs Monate befristet und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden.

Dies gilt aber nur für neue Fälle, also dann, wenn das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die Zahlung des Eigenanteils noch nicht aufgenommen hat.

Diese Regelung gilt nicht für:

- Kinder aus Not- und Gemeinschaftsunterkünften mit Selbstverpflegung. Hier muss der (gültige!) berlinpass-BuT dem Jugendamt vorliegen, damit der reduzierte Betrag des Eigenanteils berechnet wird. Die Zahlung von einem Anteil von 1 Euro pro Mittagessen wird als zumutbar betrachtet, da im Regelsatz der Anteil für die Mittagsverpflegung enthalten ist. Je nach Leistungsbezug gibt es den berlinpass-BuT in den Schulen (Asylbewerberleistungsgesetz) oder bei den Jobcentern (SGB II).
- für Kinder aus Not- und Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung, die bereits im Bezug von SGB II oder XII sind. Hier braucht es auch den berlinpass-BuT (beantragt bei der zuständigen Leistungsstelle, in der Regel Jobcenter) der dem Jugendamt vorliegen muss, damit dieses dann den Eigenanteil entsprechend berechnen kann. Die Rechnung muss dann der zuständigen Leistungsstelle übergeben werden, damit diese dann die Kosten bezahlt (analog zum Verfahren bei Vollverpflegung im LAF).

Allerdings gibt es nun die Möglichkeit, die Härtefallregelung nach § 4 Abs. 4 TKBG bei Vorliegen einer sozialen Notlage anzuwenden. Eine soziale Notlage wäre beispielsweise eine Kündigung. In solchen Fällen kommt es darauf an, mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, dies im Sinne des Kindeswohls zu regeln. Die Arbeitsgemeinschaft schreibt wortwörtlich: „Im Einzelfall muss von den Jugendämtern die Kündigung gestoppt werden“. Zu beachten ist allerdings auch, dass es sich hier um Beschlüsse und nicht um Rechtsansprüche handelt.

Die Kostenbefreiung für den Betreuungsanteil endet mit dem Bezug eigenen Wohnraums mit polizeilicher Meldeadresse.

Antragsformulare

Die Antragsformulare sind in viele gängige Sprachen übersetzt und stehen unter www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/ zum Download bereit.

Die Grundschule informiert und berät die Eltern über die Möglichkeiten unterrichtsergänzender Bildungs- und Erziehungsangebote an Berliner Ganztagschulen. Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung sind in der Grundschule, dem Jugendamt oder auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/ erhältlich. Die ausgefüllten Anträge sind in der Grundschule abzugeben und werden von dort an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Die Eltern erhalten nach der Bearbeitung des Antrags einen Gutschein für die ergänzende Förderung und Betreuung, welcher die Grundlage für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist. Kooperiert die Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe, ist der Betreuungsvertrag mit dem Träger abzuschließen, ansonsten mit dem zuständigen Jugendamt.

2.8.2 Weiterführende Schulen

Alle Berliner Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie einige Gymnasien sind seit dem Schuljahr 2010/2011 Ganztagschulen. Im Rahmen des ganztägigen Lernens werden Schülerinnen und Schülern ergänzende Angebote zur fachbezogenen, sozialen und personalen Kompetenzentwicklung gemacht. Über die jeweilige Ausrichtung der ganztägigen Angebote entscheidet die Schule in enger Absprache mit dem Kooperationspartner. Das ganztägige Lernen kann in offener, gebundener oder teilgebundener Form erfolgen. Die Finanzierung richtet sich nach der von der Schule gewählten Form des Ganztagsbetriebs.

Jede Ganztagschule verfügt über ein Lern- und Förderkonzept. Dieses sieht vor, dass die Lernausgangslage jeder Schülerin und jedes Schülers überprüft und eine individuelle Lern- und Förderstrategie entwickelt wird, die sich auf Unterricht ebenso wie auf außerunterrichtliche

Zeiten bezieht. Die Teilnahme an Förderangeboten im Rahmen der Ganztagschule ist in der teilgebundenen und gebundenen Form verpflichtend, in der offenen Form freiwillig. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets kann für die Kinder und Jugendlichen eine zusätzliche Lernförderung beantragt werden. Diese zusätzlichen Förderkurse finden in der Regel in den Räumen der Schule statt und werden von dem Kooperationspartner oder von einem kommerziellen Anbieter, mit dem die Schule ebenfalls einen Kooperationsvertrag eingegangen ist, angeboten. Nähere Informationen gibt es unter:

www.berlin.de/sen/bildung/berlin_macht_ganztags_schule/fachinfo.html.

2.9 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche benötigen häufiger eine spezielle Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache und dem Erwerb altersgerechter schulischer Kompetenzen. Ihr individueller Förderbedarf, der abhängig ist von ihren schulischen Vorerfahrungen im Herkunftsland und ihrem Begabungsprofil, ist jedoch von einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf deutlich zu unterscheiden.

Viele Schülerinnen und Schüler, die aus Kriegs- und Krisensituationen zugewandert sind, sind traumatisiert und haben häufig über einen längeren Zeitraum keine Schule besucht. Ihnen muss ausreichend Zeit gegeben werden, sich sozial und kulturell zu integrieren, um erfolgreich lernen zu können. Bevor ein Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ gestellt wird, soll für diese Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiger Schulbesuch von mindestens einem Jahr in einem stabilen schulischen Umfeld gewährleistet sein. Erfolgt der Schulbesuch unregelmäßig oder ist von Wechseln der Schule oder Bezugsgruppen begleitet, ist dieser Zeitraum entsprechend zu verlängern. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf in diesen drei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ist nur valide feststellbar, wenn sichergestellt ist, dass nicht Faktoren, die im Kontext der Flucht oder des anderen kulturellen oder sprachlichen Hintergrunds begründet sind, zu beobachtbaren Auffälligkeiten führen. Letztere verändern sich meist auch ohne sonderpädagogische Förderung allein durch den regelmäßigen Besuch einer Schule. Besteht eine kinder- und jugendpsychiatrisch oder psychotherapeutisch festgestellte psychische Erkrankung, zum Beispiel eine posttraumatische Belastungsstörung, so kann auch vor Ablauf dieses Zeitraums eine besondere Förderung oder ein Nachteilsausgleich bei Krankheit gewährt werden, ohne dass die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich wäre. Das Verfahren dazu wird in dem „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen“¹⁴ beschrieben.

Insbesondere beim sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ müssen Erschwernisse beim Erwerb der deutschen Sprache vom Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung sorgfältig abgegrenzt werden. Eine Sprachentwicklungsstörung, die die Zuerkennung von sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sprache“ notwendig macht, zeigt sich stets in der originären Muttersprache wie auch in allen anderen zu erlernenden Sprachen.

Besteht nach mindestens einjährigem regelmäßigem Schulbesuch in einem stabilen schulischen Umfeld und trotz intensiver individueller Förderung der Verdacht auf Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Geistige Entwicklung“ oder

¹⁴ Fachinfo und Leitfaden: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/>

„Autismus“ können die Eltern oder die Schule einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen.

Das Feststellungsverfahren wird gemäß dem oben genannten Leitfaden durchgeführt. Liegt dagegen der Verdacht auf eine ausgeprägte geistige, körperliche oder eine ausgeprägte Sinnesbehinderung vor, sollten auf der Basis medizinischer Befunde zügig Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf eingeleitet werden. Im Anschluss an die Diagnostik muss entschieden werden, welcher Beschulungsort für die Kinder und Jugendlichen die größten Chancen auf umfängliche Förderung bietet. Dies kann in Abhängigkeit von der Aufenthalts- und Wohnsituation, der schulischen Zugehörigkeit und der Schwere der Behinderung sowohl die integrative Beschulung in einer regulären Grundschulklasse oder Klasse einer weiterführenden Schule als auch die Zuweisung an eine Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt oder auch der zeitweise Verbleib in einer Willkommensklasse sein, auch wenn die sonderpädagogische Förderung dort vorübergehend nicht fachgerecht realisiert werden kann. Hier gilt es, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verbleibs in der Schule, der Höhe des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und der Möglichkeit der sprachlichen Förderung, sorgfältige Abwägungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen. Die Eltern sind in diesen Prozess von Anfang an aktiv einzubeziehen.

Sofern ein für einen körperbehinderten schulpflichtigen Flüchtling ein Rollstuhl erforderlich ist, gilt folgende Regelung:

- Flüchtlinge, die nach dem 01.01.2016 eingereist sind, wurden/werden mit der elektronischen Gesundheitskarte versorgt. Alle medizinischen Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel werden für diesen Personenkreis über die jeweiligen Krankenkassen abgedeckt.
- Flüchtlinge, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, sind bei einer Krankenkasse angemeldet worden. Auch hier werden Heil- und Hilfsmittel über die Krankenkassen abgedeckt.
- Sind Flüchtlinge betroffen, die vor dem 01.01.2016 eingereist sind, sich aber noch nicht 15 Monate in Deutschland aufhalten, erfolgt die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln durch das LAF (sofern noch keine Versorgung mit der eGK-Card erfolgt ist).

In erster Linie sollten betroffene Familien sich immer an die Krankenkassen wenden, damit eine Versorgung mit einem Rollstuhl erfolgen kann. Besteht noch keine Versicherung bei einer Krankenkasse, muss dem LAF eine Verordnung mit Kostenvoranschlag eingereicht werden.

2.10 Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Wenn die Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, gilt Nr. 7 Absatz 8 Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht vom 19.11.2014, ABl. S. 2235).

Schulversäumnisanzeigen sind von der Schule zu stellen, mit der das Schulverhältnis besteht. Für die Überwachung ist das Schulamt des Bezirks zuständig.

Wenn nicht mehr schulpflichtige ausländische Kinder und Jugendliche an eine Schule aufgenommen wurden, ist damit ein Schulverhältnis begründet worden. Für sie gelten daher wie für alle Schülerinnen und Schüler der Schule die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht).

2.11 Empfehlungen zum Verfahrensablauf des Schulwechsels bei Umzügen

Grundsätze bei Umschulungen:

Wenn Familien von einer Not- in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine Wohnung umziehen, bedeutet dies häufig einen Wechsel der Region oder ein Verlassen des bisherigen Sozialraumes. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter sollen in der Regel eine wohnortnahe Schule besuchen. Daher formuliert das Schulgesetz auch den Anspruch auf den Besuch einer wohnortnahen Schule. Allerdings wirkt sich ein Umzug nicht automatisch auf das Schulverhältnis aus. Ein Schulwechsel muss nicht, er kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stattfinden. Aus pädagogischen Gründen ist es empfehlenswert, dass Kinder im Grundschulalter einen möglichst kurzen Schulweg haben. Die Eltern können dennoch den Verbleib an der bisherigen Schule wünschen.

Wenn ein Kind im Grundschulalter umgeschult werden soll, gilt § 55a Abs. 6 SchulG; grundsätzlich soll das Kind an der Schule des Einschulungsbereichs aufgenommen werden. Wenn dort kein Platz ist, dann an einer (anderen) nahegelegenen Schule.

Auch in der Sekundarstufe I sind nach § 54 Absatz 3 Satz 1 SchulG altersangemessene Schulwege zu berücksichtigen, allerdings dürfen diese recht weit sein. Eine genaue Grenze gibt es nicht, 45 Minuten für einen Schulweg (mit öffentlichen Verkehrsmitteln), ggf. auch länger, sind noch zumutbar. Falls Schülerinnen und Schüler aufgrund unzumutbar weiter Schulwege die Schule wechseln möchten, können sie sich eine Wunschschule aussuchen. Ein Aufnahmeanspruch besteht im Rahmen freier Plätze an jeder ISS, bei Gymnasien, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen. Falls die Schülerinnen und Schüler aus Kapazitätsgründen nicht an der Wunschschule aufgenommen werden können, muss der Schulträger des Wohnortes einen Platz zuweisen.

Fachlich ist es wünschenswert, dass die Schulämter bzw. die Koordinierungsstellen den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch einen möglichst nahegelegenen Schulplatz der gewünschten Schulart vermitteln.

Auch Schülerinnen und Schüler, die von Umzügen betroffen sind und Willkommensklassen besuchen, können auf Wunsch in der bisherigen Willkommensklasse verbleiben. Zu beachten ist allerdings, dass die Zuweisung zu einer Willkommensklasse temporär ist. Beim Übergang aus der Willkommensklasse in eine Regelklasse wird unter pädagogischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten eine Entscheidung über den weiteren Beschulungsort getroffen. Dabei ist das Einvernehmen mit den Eltern herzustellen.

Die Zuweisung eines neuen Schulplatzes soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Bis dahin ist der bisherige Schulplatz frei zu halten, bzw. weiterhin zur Verfügung zu stellen. Bei auftretenden Problemen nehmen die Schulämter oder Koordinierungsstellen untereinander Kontakt auf.

Diese Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, also ganz unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem aktuellen Status.

Verfahrensablauf:

Der Umzug eines schulpflichtigen Kindes wird durch die Eltern, die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter der Unterkunft oder einen Vormund der Schule mitgeteilt. Diese meldet den Umzug an das Schulamt oder an die Koordinierungsstelle der bisherigen Region.

Sofern ein Schulwechsel aus einer Willkommensklasse aufgrund des Umzugs erforderlich ist, teilt die bisher besuchte Schule dem Schulamt oder der Koordinierungsstelle auf einem

Laufzettel, der auch eine Empfehlung bezüglich der weiteren Beschulung enthält, per Fax die Schülerdaten mit.

Das Schulamt oder die Koordinierungsstelle nimmt dann Kontakt zum Schulamt des neuen Wohnbezirkes auf, indem das erhaltene Fax weitergeleitet wird.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit beim Schulamt der neuen Meldeanschrift.

Der Informationsaustausch der Schulämter dient einerseits der Überwachung der Schulpflicht und soll andererseits Sorgeberechtigte unterstützen. Es soll auch verhindert werden, dass ein bereits begonnener Schulbesuch unterbrochen wird.

- a)** Verfahren beim Übergang von der bisherigen Willkommensklasse in eine neue Willkommensklasse:

Das „neue Schulamt“ oder die Koordinierungsstelle sucht einen Schulplatz und meldet den Schulplatz an das „bisherige Schulamt“ oder an die Koordinierungsstelle. Es erfolgt die Rücksendung des Laufzettels an das „bisherige Schulamt“ oder an die Koordinierungsstelle mit Angabe der neuen Schule

- b)** Verfahren beim Wechsel von der bisherigen Regelklasse in eine neue Regelklasse

Grundschule: Die Sorgeberechtigten erhalten von der "alten" Schule eine Umschulungskarte. Damit melden sie sich bei der zuständigen Schule des neuen Wohnortes und fragen nach freien Plätzen. Sofern es keine freien Plätze gibt, wenden sich die Sorgeberechtigten an das Schulamt des neuen Bezirks, das eine andere, nahegelegene Schule zuweist. Es ist auch möglich, sich direkt ans Schulamt zu wenden.

ISS / Gymnasium: Ein Schulweg von ca. 45 Minuten (mit öffentlichen Verkehrsmitteln), ggf. auch länger, ist grundsätzlich zumutbar, so dass auch bei einem Umzug oft kein Schulwechsel notwendig wird. Falls Schule und Wohnort allerdings zu weit auseinander liegen, und ein Schulwechsel gewünscht ist, erhalten die Sorgeberechtigten von der alten Schule die Umschulungskarte und sie wenden sich an das „neue Schulamt“. Dieses informiert und berät die Eltern über freie Schulplätze und meldet nach der Entscheidung den Schulplatz an das „bisherige Schulamt“.

- c)** Soll das Kind gleichzeitig mit dem Schulwechsel von einer Willkommensklasse in eine Regelklasse wechseln, wird eine entsprechende Empfehlung auf dem Laufzettel vermerkt, den die Koordinierungsstelle des "alten" Bezirks an die Koordinierungsstelle des "neuen" Bezirks schickt. Die Koordinierungsstelle wird dann gemeinsam mit dem Schulamt nach einem geeigneten Schulplatz suchen.
Die bisherige Schule oder Koordinierungsstelle sendet der neuen Schule umgehend den Schülerbogen.

Das „neue Schulamt“ oder die Koordinierungsstelle informiert die Eltern oder den Vormund über die Schulplatzzuweisung:

- Informationsschreiben an die neue Anschrift
- die max. 4-Wochen-Frist der Schulplatzzuweisung beginnt mit dem Fax des Laufzettels an das „neue Schulamt“ oder an die Koordinierungsstelle („alter Schulplatz“ wird so lange frei gehalten)
- Bei auftretenden Problemen nehmen die Schulämter oder Koordinierungsstellen untereinander Kontakt auf.

Sollte in der neuen Region eine Warteliste existieren, sollen „Umzugsschüler“ möglichst bevorzugt zugewiesen werden, um jede Unterbrechung des Schulbesuches zu vermeiden. So lange der Schülerin oder dem Schüler kein neuer Schulplatz zugewiesen wurde, verbleibt das Kind an der bisherigen Schule.

2.12 Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte

Für Beratung und Fortbildung im Bereich sprachliche Förderung steht den allgemeinbildenden Schulen das Zentrum für Sprachbildung zur Verfügung. Dieses verfügt über Kompetenzen in den Bereichen:

- Sprachbildung und-förderung (Deutsch als Zweitsprache), Diagnostik und Förderung,
- Beschulung in Willkommensklassen
- Alphabetisierung bei Mehrsprachigkeit
- Begleitung des Übergangs von der Willkommensklasse in das Regelsystem.

Es werden jährlich mehrmodulige Fortbildungskurse für Lehrkräfte angeboten, die in Willkommensklassen tätig sind. Außerdem gibt es spezielle Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen zur Unterstützung des Übergangs von einer Willkommensklasse in die Regelklasse. Aktuelle Informationen hierzu unter: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/sprachbildung/zes-berlin/>

Näheres findet sich unter

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sprachfoerderung/fachinfo/>

Schulinterne Fortbildung und Beratung für Grundschulen und die Sekundarstufe. Weiterhin stehen Lehrkräften, die in Willkommensklassen tätig sind, in regional organisierten Fachnetzwerken, Möglichkeiten zum Austausch und Information zur Verfügung. Die Fachnetzwerktreffen finden zweimal im Halbjahr statt.

Lehrkräfte können sich auch bei Fragen zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse an das Zentrum für Sprachbildung (ZeS) wenden, Kontakt: martina.reynders@senbjf.berlin.de.

Zusätzlich stehen viele regionale Angebote zur Verfügung und können Angebote der regionalen Fortbildung in der Fortbildungsdatenbank eingesehen werden:

<https://www.fortbildung-regional.de/>

Der Fachbereich Schulpsychologie an den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) in den Regionen bietet für die Lehrkräfte Einzelfallberatungen und Supervisionen sowie Beratung und Fortbildungen u. a. zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen an.

2.13. Unterstützungsmaßnahmen für einen gelingenden Übergang

Nach dem Übergang von der Willkommensklasse in die Regelklasse benötigen die meisten Schülerinnen und Schüler eine weiterführende begleitende Sprachförderung im Regelunterricht sowie eine additive Förderung in zusätzlicher Lernzeit. Die Förderung muss langfristig angelegt sein, in Absprache mit den Lehrkräften des Regelunterrichts erfolgen und insbesondere auf die Bildungssprache fokussieren, um langfristige Erfolge zu sichern.

Die durch Auflösung von Willkommensklassen frei werdenden Ressourcen verbleiben im Schulsystem und sollen zur Unterstützung des Übergangs verwendet werden. Schulleitungen wenden sich an ihre zuständige Schulaufsicht, wenn sie entsprechende Angebote organisieren wollen.

Die Förderung sollte in zusätzlicher Lernzeit und abgestuft erfolgen. Als Richtwert sollten Schülerinnen und Schüler mit einem Sprachstand unter B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) eine Förderung von 4 bis 10 Wochenstunden erhalten, bis zum B2-Niveau im Umfang von 2 bis 5 Wochenstunden. Die Förderangebote können als Brückenkurse im Nachmittagsbereich, in Förderbändern, parallel zum Fachunterricht z.B. statt der 2. Fremdsprache oder im Wahlpflichtbereich verankert werden.

Das Zentrum für Sprachbildung bietet Fortbildungen an, die auf eine erfolgreiche Gestaltung der Übergänge abzielen. Dazu gehört u. a. die Fortbildungsreihe „Willkommen in der Regelklasse“ sowie Fortbildungen zur Unterstützung der Lehrkräfte, die in additiven Brückenkursen den Übergang begleiten. Sie haben die Schwerpunkte „Hinführung der Schülerinnen und Schüler zur schulischen Bildungssprache“ und „Vorbereitung der Bildungsabschlüsse BBR und MSA“.

Reibungsverluste am Übergang können auch dadurch klein gehalten werden, dass Lehrkräfte in den Willkommensklassen zunehmend Fachinhalte des Rahmenlehrplans mit der Arbeit an der Sprache verknüpfen. Hierfür gibt es Fortbildungsangebote zum Fachunterricht in Willkommensklassen wie z.B. „Mit Mathematik Deutsch lernen“. Diese Angebote werden ausgebaut. In diesem Zusammenhang bieten auch die Jahresfortbildungen Unterstützung für Lehrkräfte der Willkommensklassen. Eingestellt sind die Fortbildungsangebote unter:

www.fortbildung-regional.de

Auch die Projekte „Deutsches Sprachdiplom der KMK im Inland“ und „Jugend debattiert in Willkommensklassen“ sowie die begleitenden Fortbildungsangebote dienen der gezielten Vorbereitung auf den Regelunterricht.

2.14 Gesundheitsuntersuchungen

Im Rahmen des Asylverfahrens müssen sich **alle** Flüchtlinge einer ärztlichen Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz und einer Untersuchung zum Screening auf Tuberkulose gemäß § 36. Abs.4 IfSchG unterziehen. Nach dem Asylgesetz haben Asylbewerber Anspruch auf Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut (RKI). Sofern keine ansteckungsfähigen Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen, können die Kinder und Jugendlichen anschließend jederzeit und unverzüglich nach der Anmeldung eine Schule besuchen.

Unabhängig von der Erstuntersuchung nach dem Asylgesetz müssen alle Kinder vor der Einschulung (Aufnahme in die Schulanfangsphase bei erstmaliger Schulpflicht) gemäß Schulgesetz § 55a Abs. 5 SchulG, vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) schulärztlich untersucht werden (sog. Einschulungsuntersuchung). Diese Untersuchung erfolgt berlinweit einheitlich.

Ziel dieser Untersuchung ist es festzustellen, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen das Lernen behindern (Hören, Sehen, Sprechen, chronische Krankheiten, Behinderungen). Gleichzeitig werden die Infektionsfreiheit und der Impfstatus überprüft. Die Schulärzte bescheinigen die Schulbesuchsfähigkeit und informieren die Schule, ob ggf. besondere Bedarfe und/oder Einschränkungen vorhanden sind (z.B. Empfehlung zum Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf, Teilnahme am Schulsport, Pflegebedürftigkeit etc.).

Sobald die Kinder und Jugendlichen eine Berliner Schule besuchen, gelten die allgemeinen im Berliner Schulgesetz vorgesehenen Regelungen zu Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen. Sollten bei Schülerinnen und Schülern Symptome einer Erkrankung auftreten, die eine Epidemie hervorrufen können, greift das Infektionsschutzgesetz, in dem geregelt ist, dass Personen, die „erkrankt oder dessen verdächtig sind“, unter bestimmten Umständen die Schule nicht betreten oder an Gemeinschaftsveranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, die Dienstkräfte regelmäßig gemäß §35 Infektionsschutzgesetz zu belehren und hierüber ein Protokoll anzufertigen.

2.15 Kinderschutz in der Schule

Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder verantwortungsbewusst und mit viel Liebe. Sie bieten ihren Kindern den geschützten Raum, in dem sie unbeschwert aufwachsen können. Dies ist jedoch leider nicht in allen - auch den zugewanderten - Familien der Fall. Manchmal gibt es Probleme, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können.

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Schule. Im Rahmen des pädagogischen Alltags nehmen Lehrkräfte ggf. besorgniserregende Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert und erweitert die bestehenden Regelungen zum Kinderschutz. Es nennt ausdrücklich die Aufgaben aller Personen, die sich der Erziehung von Kindern widmen. Auch die Aufgaben der Lehrkräfte im Kinderschutz werden formuliert. Hierzu gehört unter anderem, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (§ 4 KKG).

Kommt kein Kontakt mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zustande, bzw. erweisen sich die eingeleiteten Maßnahmen als nicht erfolgreich, soll das Jugendamt in jedem Fall informiert und im weiteren Prozess beteiligt werden. Analog zudem „Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt im Kinderschutz“, soll dann die Schule den Meldebogen Kinderschutz ausfüllen und an das zuständige Jugendamt senden. Ansprechpartner sind in jedem Fall die Krisendienste der bezirklichen Jugendämter, die werktäglich von 8.00 - 18.00 Uhr zu erreichen sind¹⁵.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist kompliziert, benötigt viel Erfahrung und kann gegebenenfalls emotional sehr belastend sein. Lehrkräfte haben Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII). In Berlin ist das Kinderschutz-Zentrum von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen. Lehrkräfte werden beraten:

- bei der Einschätzung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- bei der Einbeziehung von Kindern und Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- welche Hilfe für die Familie geeignet ist, wann Sie das Jugendamt benachrichtigen müssen
- beim Umgang mit dem gefährdeten Kind bzw. Jugendlichen
- bei der Vorbereitung von Gesprächen mit den Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen
- bei der Kooperation mit anderen Institutionen

siehe auch: www.kszb.de

Zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, berät auch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) der Region.

¹⁵http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Schulkultur/kooperation_schule_jugendhilfe/kooperationen_in_der_praxis/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf

2.16 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien¹⁶

Förderung	Leistungsberechtigte	Art der Leistung	Beantragung
<p>Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)</p>	<p>Bezieherinnen und Bezieher von</p> <ul style="list-style-type: none"> – SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), – SGB XII (Sozialhilfe), – BGGG (Kinderzuschlag), – WoGG (Wohngeld), – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) <p>Empfängerinnen und Empfänger des Schüler-BAföGs haben nur in Einzelfällen Leistungen für Bildung und Teilhabe</p>	<p>Grundlage für die meisten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist ein gültiger berlinpass-BuT. Dieser wird bei der jeweiligen Leistungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)) beantragt. Eine detaillierte Übersicht zu aktuellen Leistungen (Mittagessen, persönlicher Schulbedarf, Lernförderung, Klassenfahrten, Ausflüge und dem jeweiligen Beantragungsverfahren) finden sich unter:</p> <p>http://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/.</p> <p>Die Ausstellung des berlinpass-BuT erfolgt für diejenigen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, über das LAF, für alle anderen je nach Leistungsbezug über das Jobcenter, die Wohngeldstelle oder das Sozialamt.</p> <p>BuT-berechtigte Kinder und Jugendliche aus Familien, die in Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung untergebracht sind, sind von der Zahlung des BuT-Eigenanteils für das gemeinschaftliche Mittagessen in Kita und Schule befreit. Die Leistungsberechtigten können die Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen über den Eigenanteil bei der Leistungsstelle einreichen, die den Betrag dann an den Caterer/Vertragspartner überweist.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die stationäre Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten (z.B. unbegleitete Minderjährige), sind nicht BuT-berechtigt. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, die nicht schon Bestandteil der Unterhaltsleistungen der stationären Hilfe sind, können analog den BuT-Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von Jugendamt übernommen werden.</p>	
<p>Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils für Lernmittel</p>	<p>Bezieherinnen und Bezieher von</p> <ul style="list-style-type: none"> – SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), 	<p>Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils für Lernmittel: Schulbücher,</p>	<p>Nachweis über den Bezug einer öffentlichen Leistung: Der Nachweis (z.B. berlinpass-BuT) muss der Schulleitung rechtzeitig (in</p>

¹⁶ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden auf Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) umfassend betreut und versorgt, so dass für sie die anderen Sozialleistungen regelmäßig nicht relevant werden.

	<ul style="list-style-type: none"> – SGB XII (Sozialhilfe), – BKG (Kinderzuschlag), – WoGG (Wohngeld), – AsylbLG (Asylantrag), – Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, – BAföG-Leistungen, – Schülerinnen und Schüler in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform 	ergänzende Druckschriften sowie andere Unterrichtsmedien werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	<p>der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien) vorliegen.</p> <p>Der Nachweis muss ergeben, dass Anspruchsvoraussetzungen am 01.08. erfüllt sind.</p> <p>Wird der Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht, erlischt der Anspruch.</p> <p>Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung kann die Schule Lernmittel bis zur Erbringung des Nachweises leihweise zur Verfügung stellen.</p>
Härtefallregelung gemäß § 4 Absatz 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	Eltern, die sich in einer vorübergehenden persönlichen, sozialen oder finanziellen Notlage befinden	Ganz oder teilweise Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Eltern zur Sicherstellung der (weiteren) Förderung des Kindes	Antrag der Eltern
Temporäre Härtefallregelung Mittagessen	Familien in akuter temporärer finanzieller Notlage mit Kindern in Grundschulen im subventionierten Bereich des offenen und gebundenen Ganztagsbetriebs	Befristete Minderung oder Aufhebung der Zahlung der Elternkostenbeiträge für das Mittagessen	Antrag der Eltern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt ein Votum für eine befristete Kostenübernahme ab. Ausgaben werden den Bezirken anschließend in Höhe der anfallenden Ist-Kosten bereitgestellt.

Die drei aufgeführten Leistungen stehen einkommensschwachen Familien zur Verfügung, deren Kinder eine Berliner Schule besuchen (Lebensmittelpunkt in Berlin). Es gibt weitere Leistungen, die von den Familien bei der jeweiligen Bewilligungsstelle (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialamt, Leistungsstelle für Asylbewerber/LAF) beantragt werden können.

2.17 Ferienschulen

Die Sprache ist das wichtigste Mittel zwischenmenschlicher Kommunikation. Sie bedingt nicht nur soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe, sondern ist eine der entscheidenden Kompetenzen zum Wissenserwerb ganz besonders im schulischen Kontext.

Das Programm „Ferienschulen“ richtet sich an neuzugewanderte Kinder und Jugendliche, die nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Diese ergänzende Lernmöglichkeit findet außerhalb der Unterrichtszeit statt und hat die Entwicklung der individuellen Sprachkompetenzen und somit auch die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen zum Ziel.

Trägerin des Programms ist seit 2015 die „Deutsche Kinder und Jugendstiftung“ (DKJS), die in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und gemeinnützigen Vereinen dieses Ferienangebot organisiert und durchführt. Die Ferienschulen sollen in enger Kooperation mit den Schulen der Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden.

Die Teilnahme an einer Ferienschule ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig und kostenlos, bei einer bestätigten [Anmeldung](#) aber für das aktuelle Ferienangebot verbindlich.

2.18 Ergänzende Lernförderung

Gerade auch für Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen oder beim Übergang in die Regelklassen kann die BuT-Leistung ergänzende Lernförderung unterstützend angeboten werden. Insbesondere zur Förderung der individuellen Sprachkompetenz als Grundlage für das Erreichen der wesentlichen Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen aber auch für das Erreichen der Abschlüsse der Sekundarstufen I und II kann die BuT-Lernförderung in Anspruch genommen werden. Die ergänzende Lernförderung kann auch in den Ferien angeboten werden.

Die ergänzende Lernförderung ist für BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Nicht BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler können als Selbstzahlerinnen und Selbstzahler an der Lernförderung teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die stationäre Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten (z.B. unbegleitete Minderjährige), sind nicht BuT-berechtigt. Damit sie das Angebot bei festgestelltem Bedarf in gleicher Weise nutzen können, wird die Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung durch Übernahme der Kosten im Rahmen der Jugendhilfe ermöglicht.

Mit dem „Zusatzbogen zur ergänzenden Lernförderung“ beantragen die Personensorgeberechtigten die BuT-Leistung ergänzende Lernförderung. Die Schulleitung bestätigt auf demselben Bogen den Förderbedarf und gewährt die Lernförderung nach Vorlage des gültigen berlinpass-BuT. Für die Umsetzung eines Angebots zur BuT-Lernförderung schließt die Schule einen Kooperationsvertrag mit einem geeigneten Anbieter.

Alle Unterlagen zur BuT-Lernförderung sind unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/fachinfo/#schulenformulare> abrufbar.

3 Qualifizierung von nicht schulpflichtigen Jugendlichen

3.1 Weiterführende Schulen

Auf Antrag wird von der Zeugnisanerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vor Aufnahme in eine Berliner Schule geprüft, welcher Bildungsstand im Ausland erworben wurde und ob dieser mit einem Berliner Abschluss gleichwertig ist (SenBildJugFam, Referat II C, Fachgruppe Zeugnisanerkennung).

Die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Zeugnisanerkennungsstelle finden sich unter: www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/schulische-abschluesse/.

Aufnahme in die Sekundarstufe I

Die Aufnahme von nicht schulpflichtigen Jugendlichen in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 kann nur in einer Schule mit freien Plätzen erfolgen,

- wenn gem. der Feststellung der Zeugnisanerkennungsstelle ein Bildungsstand gleichwertig mit der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 nachgewiesen wird und
- innerhalb der Höchstverweildauer von maximal sechs Jahren in der Sekundarstufe I ein Abschluss, ein höherwertiger Abschluss oder die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben werden kann.

Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe entscheidet die regionale Schulaufsicht; soweit möglich werden Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern berücksichtigt. Die regionale Schulaufsicht empfiehlt gegebenenfalls in Frage kommende aufnahmefähige Schulen.

Aufnahme in die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe

Für eine Aufnahme

- muss die oder der Jugendliche einen dem Mittleren Schulabschluss (MSA) gleichwertigen Abschluss nachweisen können (Prüfung durch Zeugnisanerkennungsstelle).
- muss über die aufnahmebereite Schule bei dem für Gymnasien zuständigen Referat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Antrag auf Genehmigung der Aufnahme gestellt werden. Hier wird geprüft, ob der nachgewiesene Bildungsstand nach den Regelungen des Landes Berlin zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann die Aufnahme in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule bzw. eines beruflichen Gymnasiums auf Probe geprüft werden (analog zu Beurlaubungen für Auslandsaufenthalt).
- muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrscht werden, dass dem Unterricht gefolgt werden kann.
- darf das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet sein.
- kann gegebenenfalls die Herkunftssprache als 2. Fremdsprache anerkannt werden, wenn durch Schulzeugnisse, ein entsprechendes Zertifikat oder eine durch die Senatsverwaltung für Bildung durchzuführende Herkunftssprachenprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Der Antrag erfolgt bei der Senatsverwaltung für Bildung im Referat II D.

3.2 Angebote an beruflichen Schulen

An beruflichen Schulen werden in Abstimmung mit den Schulträgern der bezirklichen und der zentral verwalteten Schulen nach Bedarf Willkommensklassen gebildet. Darüber hinaus

nehmen berufliche Schulen Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, unter folgenden Bedingungen auf:

- Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss haben und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt einen Lehrgang in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht (Berufsqualifizierender Lehrgang - BQL) zu besuchen, der durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung von beruflichen Grundkenntnissen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Genaue Informationen zum Aufnahmeverfahren können über www.wege-zum-beruf.de abgerufen werden.
- Jugendliche, die mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife haben und keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, sind berechtigt die einjährige Berufsfachschule zu besuchen. Dort wird eine fachbezogene berufliche Grundbildung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung angeboten. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage einer Bewerbung und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen an der jeweiligen Schule.
- Jugendliche, die mindestens die Berufsbildungsreife haben und keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, sind berechtigt eine mehrjährige Berufsfachschule zu besuchen, die zu einem schulischen Berufsabschluss oder zu einem Abschluss entsprechend dem Berufsbildungsgesetz führt. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage einer Bewerbung und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen an der jeweiligen Schule.

In den drei genannten Bildungsgängen können auch höhere Schulabschlüsse erreicht werden. In den mehrjährigen Berufsfachschulen besteht die Möglichkeit auch die Fachhochschulreife zu erlangen.

Die Koordinierungsstelle der Oberstufenzentren, beruflichen und zentral verwalteten berät zu den Angeboten der beruflichen Schulen (Kontaktdaten siehe Anhang).

3.3 Zweiter Bildungsweg

Das Land Berlin hält für alle, die einen Schulabschluss nachholen wollen, im Rahmen des Zweiten Bildungsweges ein umfangreiches Angebot bereit. Für den nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife gibt es vier Volkshochschulen und vier Integrierte Sekundarschulen (ISS), die Abendkurse bzw. einen Abendschulbetrieb anbieten. In einen Abendlehrgang kann aufgenommen werden, wer nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt. Eine genaue Übersicht der Kontaktdaten dieser Einrichtungen findet sich auf der Homepage der [Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).

Ergänzend zu den Abendlehrgängen gibt es speziell für Migrantinnen und Migranten oder junge Mütter auch Tageslehrgänge. Die Aufnahme in einen Tageslehrgang ist frühestens ein Jahr nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht möglich und die Bewerberinnen und Bewerber müssen volljährig sein. Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden nur aufgenommen, wenn auf Grund einer Sprachstandsfeststellung entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes angenommen werden kann, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

Mit Erwerb der Berufsbildungsreife kann über die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges auch die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss (MSA) erworben werden.

Alle drei Abschlüsse können auch über die Nichtschülerprüfung erworben werden. Dieses Angebot bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einmal im Jahr für den mittleren Schulabschluss (MSA) bzw. zweimal im Jahr für die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife an. Insgesamt an 10 Standorten werden diese Prüfungen abgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein

Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, müssen eine Erklärung abgeben, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Wie die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss, ist auch das Abitur im Zweiten Bildungsweg zu erwerben, und zwar an fünf Kollegs mit einem Tagesangebot und zwei Abendgymnasien sowie als Nichtschülerabitur mit externer Prüfung und als Begabtenabitur (Prüfung für besonders befähigte Berufstätige). Alle vier Bildungsgänge sind an spezielle Voraussetzungen geknüpft: Für die Aufnahme an ein Kolleg oder Abendgymnasium muss das 18. Lebensjahr vollendet sein. Es muss eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden, wobei Verschiedenes (z.B. Kindererziehungszeiten, selbständige Tätigkeiten usw.) auf die Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet wird (vergl. Artikel III der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420)).

Wer bereits den Abschluss einer zweiten Fremdsprache nachweisen kann, muss nur eine Fremdsprache bis zum Abitur belegen; dies gilt auch, wenn bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache die Muttersprache als zweite Fremdsprache anerkannt wurde.

Die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist insbesondere an eine eigenständige Vorbereitung sowie den Nachweis des Berliner Wohnsitzes geknüpft.

Auch auf die Begabtenprüfung muss man sich eigenständig vorbereiten. Voraussetzung für eine Zulassung zu dieser Prüfung ist darüber hinaus in der Regel, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Anschluss an eine Berufsausbildung bereits fünf Jahre berufstätig war.

Die genauen Regelungen entnehmen Sie bitte den folgenden Links:

www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/

<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=BlNZBWLGV0> und www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html — Stichworte VO-KA oder PrüfVO-Nichtschülerabitur.

Die Anmeldung an den Kollegs und Abendgymnasien erfolgt direkt bei der gewünschten Einrichtung, Informationen erhalten Sie über das Schulportrait im [Schulverzeichnis](#). Unter: „Schulart“ bitte nach Berlin-Kolleg, Volkshochschul-Kolleg oder Abend-Gymnasium suchen.

Allgemeine Informationen sowie die Antragsformulare und Merkblätter zu allen Nichtschülerprüfungen stehen auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:

www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbiNSchPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

3.4 Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Für Jugendliche, die keinen Platz in einer Berliner Schule erhalten können, stehen die Integrationskurse gemäß §§ 44 und 44a des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung. EU-Bürgerinnen und -Bürger haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann Antragssteller aber zum Integrationskurs zulassen, wenn diese noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.

Konkretisiert wird die Teilnahmeberechtigung in der Integrationskursverordnung, die in § 5 ausführt, dass Migrantinnen und Migranten mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus, freizügigkeitsberechtigten Europäerinnen und Europäer und auch deutsche Staatsangehörige mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

zugelassen werden können. „Geduldete“ (ohne festen Aufenthaltstitel) können nicht am Integrationskurs teilnehmen.

Junge Migrantinnen und Migranten können nur teilnehmen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht in seiner Verwaltungspraxis von der allgemeinen Schulpflicht nach § 42 des Schulgesetzes aus und unterstellt bei Anträgen auf Zulassung zum Integrationskurs ab einem Alter von 16 Jahren, dass die Antragsteller nicht mehr unter die allgemeine Schulpflicht fallen. Es existiert ein spezielles Konzept für Jugendintegrationskurse für junge Migrantinnen und Migranten.

Das [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) unterhält in ganz Deutschland Regionalstellen. Dort kümmern sich Regionalkoordinatoren um die Integrationsarbeit, das Integrationskursverfahren und um die Beratung zu Integrationsangeboten vor Ort.

Der Jugendintegrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Der Jugendintegrationskurs richtet sich an Zugewanderte, die

- nicht mehr schulpflichtig sind (siehe Erläuterung oben),
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- den Besuch einer weiterführenden Schule oder die Aufnahme einer Ausbildung anstreben.

Um die Teilnehmenden in ihrer besonderen Lebenssituation zu fördern, werden im Jugendintegrationskurs neben Deutsch auch fachsprachliche, berufsorientierende und allgemeinbildende Inhalte vermittelt. Themen sind zum Beispiel:

- Bildungssystem,
- Arbeitsmarkt,
- Berufsprofile,
- Gesundheitsvorsorge,
- Drogen- und Gewaltprävention,
- Freizeitgestaltung.

Alle Inhalte werden praxisorientiert und auch außerhalb des Klassenraumes vermittelt. Dazu dient insbesondere eine Praxisphase gegen Ende des Kurses. Die selbstständige Arbeit in wechselnden Sozialformen (zum Beispiel Gruppen- und Einzelarbeit) und der Einsatz von modernen Medien tragen zu einem lebendigen Unterricht bei. Das Konzept setzt auf eine Aktivierung der Teilnehmenden unter Einbindung von Beratungsangeboten, zum Beispiel der Jugendmigrationsdienste.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge arbeitet mit zugelassenen Trägern zusammen. Die oder der jeweilige Migrationsbeauftragte des Bezirks kann dazu konkrete Informationen geben.

Die Jugendlichen benötigen bei der Anmeldung beim freien Träger die folgenden Unterlagen:

- EU-Bürger: Ausweis und ggf. Leistungsbescheid (siehe Erläuterung unten) und
- Drittstaatler: Ausweisdokument und Aufenthaltstitel.

Erläuterung zum Leistungsbescheid:

Teilnehmende, die Sozialleistungen nach dem Zweiten und Siebten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen, werden von den Kosten des Integrationskurses befreit. Darüber hinaus können Teilnehmende befreit werden, wenn der Eigenbeitrag (1,20 € pro Unterrichtseinheit) für sie aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen eine unzumutbare Härte darstellen

würde (9 Absatz 2 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV). Ein wirtschaftlicher Härtefall liegt vor, wenn der oder die Teilnehmende sonstige Nachweise über die finanzielle Bedürftigkeit vorlegen kann (zum Beispiel durch den Bescheid über Wohngeld, BAföG, Kindergeldzuschlag, Bezüge nach Asylbewerberleistungsgesetz, Befreiung von Kindertagesstätten-Gebühren, Befreiung von Rundfunkbeiträgen, örtliches Sozialticket, Bezug von Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

3.5 Freie Träger

Für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, nicht in eine Ausbildung oder Arbeit integriert sind und/oder deren aufenthaltsrechtlicher Status eine andere Form der Integration in Arbeit oder Ausbildung verhindert (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, etc.), bestehen u.a. Angebote von den folgenden freien Trägern:

Bridge — Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Bridge — das Berliner Netzwerk für Bleiberecht besteht aus vielen Kooperationspartnern mit zahlreichen Angeboten für Migrantinnen und Migranten. Nähere Informationen unter: www.bridge-bleiberecht.de/

Koordination:

Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Kontakt:

Frau Marie Weißbach (Tel.: 030 9017-2316)

E-Mail: bridge@intmig.berlin.de

Internet: www.integrationsbeauftragter-berlin.de

Sven Walter Institut der Gemeinnützigen Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen GmbH

Integrierte Sprachförderung in der Berufsvorbereitung und -ausbildung (Modellprojekt an Berliner berufsbildenden Schulen - SPAS)

Handreichungen für den Unterricht mit Flüchtlingen an Schulen der beruflichen Bildung Berlin

Lützowstraße 106

10785 Berlin

Tel.: 030/617764 280

Fax.:030/61776418

Kontakt: info@gfbm.de

ARRIVO BERLIN

Ausbildungs- und Berufsinitiative zur Integration von geflüchteten Menschen in den Berliner Arbeitsmarkt

c/o

Internationales JugendKunst- und Kulturhaus Schlesische27

Standort Übungswerkstätten

Schlesische Straße 13, 10997 Berlin

Tel.: 030 / 611 8042

E-Mail: info@arrivo-berlin.de

BWK BildungsWerk in Kreuzberg GmbH

Berufsvorbereitung und Ausbildung

Cuvrystr. 34, 10997 Berlin

Tel.: 030 / 61 79 29 0; Fax: 030 / 61 79 29 37

E-Mail: kontakt@bwk-berlin.de;

Internet: www.bwk-berlin.de

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste/Behandlungszentrum für Folteropfer e.V.

Berufsvorbereitende Kurse, Beratung

GSZ Moabit

Haus K, Eingang C

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: 030 / 30 39 06 -52/-53; Telefax: 030 / 30 61 43 71

E-Mail: info@migrationsdienste.org;

Internet: www.migrationsdienste.org/

Berufsfachschule Paulo Freire im Zentrum ÜBERLEBEN

Schulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Sozialassistent (Pflege)

Haus K, 3. OG

Turmstr. 21, 10559 Berlin

Tel.: 030 / 30 39 06-53

E-Mail: pflege@migrationsdienste.org;

Internet: www.pflege-lernen.org

4 Anhang

4.1 Institutionen und Ansprechpersonen zum Kinderschutz

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ - Tel.: 030 / 61 00 66

Rund um die Uhr erreichbar - in deutscher, türkischer, arabischer und russischer Sprache

Die Hotline Kinderschutz steht allen Ratsuchenden, die sich Sorgen um eigene Kinder oder Kinder aus anderen Familien machen, rund um die Uhr zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Anrufenden wird die Situation besprochen und die Gefährdung eingeschätzt. Sollte es Hinweise geben, dass ein Minderjähriger akut gefährdet und ein sofortiges Handeln erforderlich ist, nimmt das Jugendamt oder der Berliner Notdienst Kinderschutz unverzüglich persönlich Kontakt zur Familie auf.

Eine mehrsprachige Beratung - arabisch (montags), türkisch (mittwochs), russisch (freitags) wird von 14:00 bis 22:00 Uhr in Kooperation mit dem Träger LebensWelt gGmbH – interkulturelle Jugendhilfe angeboten. Auch Fachkräfte der Gesundheits- und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer Bereiche können dieses Beratungsangebot nutzen.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/hotline_kinderschutz.html

www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/

Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Zur Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen stehen folgende Dienste an jedem Tag und zu jeder Uhrzeit zur Verfügung:

- **Kindernotdienst** Tel.: 61 00 61
- **Jugendnotdienst** Tel.: 61 00 62
- **Mädchennotdienst** Tel.: 61 00 63
- **Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), SleepIn** Tel.: 61 00 68 00

Darüber hinaus nimmt der BNK außerhalb der Öffnungszeiten der Berliner Jugendämter stellvertretend die Aufgaben des Kinderschutzes wahr.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Krisendienst Kinderschutz der Jugendämter und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Der Krisendienst ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Bezirk	Jugendamt	Bezirk	Jugendamt
Charlottenburg-Wilmersdorf:	90291-55555	Marzahn-Hellersdorf	90293-55555
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-55555	Mitte	90182-55555
Lichtenberg	90296-55555	Reinickendorf	90294-55555
Neukölln	90239-55555	Spandau	90279-55555
Pankow	90295-55555	Tempelhof-Schöneberg	90277-55555
Steglitz-Zehlendorf	90299-55555	Treptow-Köpenick	90297-55555

Berlinweite Träger im Kinderschutz

In Zusammenarbeit mit freien Trägern ist in Berlin ein differenziertes Hilfeangebot entstanden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen zu gewährleisten und Familien bei der Verhinderung von Gewalt zu unterstützen. So hat der Berliner Senat im Jahr 2007 mit dem „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ umfangreiche integrierte Maßnahmen gemeinsam mit den Bezirken, freien Trägern und anderen Beteiligten auf den Weg gebracht und umgesetzt. Die unterschiedlichen Hilfen umfassen Prävention und Beratung, Krisenintervention sowie weiterführende ambulante und stationäre Hilfen. Im Rahmen des bestehenden „Netzwerk Kinderschutz“ arbeiten verschiedene spezialisierte Einrichtungen eng zusammen:

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Angebote der Elternbildung (z. B. Elternabende, Elterngruppen, Eltern-Kind-Gruppen im Bereich der Frühen Hilfen) sowie Fortbildung von Professionellen (insbesondere zu allen Fragen des Schutzauftrags der Jugendhilfe) und fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit machen den präventiven Anteil der Beratungsarbeit aus. Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum für Professionelle Fachberatung zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

www.Kinderschutz-Zentrum-Berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V. bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte im konkreten Fall Fachberatungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus führt der Kinderschutzbund allgemeine Fortbildungen für Fachkräfte zum Thema Umgang bei Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz nach § 8a SGB VIII durch. Neben diesen Beratungen koordiniert der Deutsche Kinderschutzbund den berlinweiten Elternkurs „Starke Eltern - Starke Kinder®“. Der Kurs vermittelt das anleitende Erziehungsmodell und unterstützt Eltern darin, den Familienalltag wieder entspannt und gewaltfrei zu machen.

www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum — Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung oder Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter. Darüber hinaus bietet Kind im Zentrum für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (auch nach § 8a/b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und macht fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

www.kind-im-zentrum.de

Wildwasser e. V. - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung oder Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen durch sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch. Bei Bedarf können Mädchen in die Krisenwohnung aufgenommen werden. Wildwasser e. V. bietet Mädchenspezifische ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung an und ist am Mädchennotdienst beteiligt.

www.wildwasser-berlin.de

neuhland e. V. ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

www.neuhland.de

Strohalm e. V. ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind

- Präventionsprogramme gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung pädagogischer Fachkräfte
- Beratung v. a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern.

www.strohalm-ev.de

HILFE—FÜR—JUNGS e. V. bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die unterwegs sind und „anschaffen“. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird Hilfe bei Problemen mit Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit, mit Hygiene, sexuellen Praktiken und übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient dem Schutz von Jungen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffenen Jungen und deren Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus bietet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.

www.hilfuerjungs.de

4.2 Bezirkliche Institutionen: Jugendamt, Kita-Gutscheinstelle, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren und Koordinierungsstellen für Willkommensklassen

Mitte

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

kita.info@ba-mitte.berlin.de

Antragstellung:

Frau Strehlow

Tel.: 9018-23233

Frau Schwuchow

Tel.: 9018 — 23233

Frau Bochow

Tel.: 9018 — 22487

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Telefonische Sprechstunde:

Montag 09:00 — 10:00Uhr

Mittwoch 09:00 — 10:00 Uhr

Freitag 09:00 — 10:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Reinickendorfer Str. 60b, 13347 Berlin

Tel.: 9018-46130

Fax: 9018-45266

kjgd@ba-mitte.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Mathilde-Jakob-Platz 1, 10551 Berlin

Tel.: 9018-33241

Fax: 9018-32306

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Mitte

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Frau Yagiz, Raum 340

Tel.: 9018-26112

Fax: 9018-26001

r.yagiz@ba-mitte.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 9:00-12:00 Uhr

Dienstag 9:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Regionale Schulaufsicht

Turmstraße 75, 10551 Berlin

Frau Vogt (Grundschule)

Tel.: 9018-33452

vogt@sprachfoerderzentrum.de

Sprechstunde:

Di-Do 8:00-13:30 Uhr

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Mitte (SIBUZ)

Badstraße 10, 13357 Berlin

Tel.: 40394922-61

Fax 40394922-60

01SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Friedrichshain-Kreuzberg

Jugendamt/Familienservice Büro

Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Tel.: 90298-1414

familienservicebuero@ba-fk.berlin.de

Sprechstunde:

Montag-Freitag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Urbanstraße 24, 10967 Berlin
Tel.: 90298-7342 oder 90298-2813
Fax: 90298-7337

kjgd@ba-fk.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Urbanstraße 24, 10967 Berlin
Tel.: 90298-4968
Fax: 90298-4970

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Frau Sternekieker, Raum 2616
Tel.: 90298-4630
Fax: 90298-4175

Doris.sternekieker@ba-fk.berlin.de

Herr Smyk, Raum 2615

Tel.: 92298-4640

Fax: 90298-3170

Sebastian.smyk@ba-fk.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Regionale Schulaufsicht

Frau Misch, Raum 5110

Tel.: 90298-30 95

Fax: 90298-2918

marita.misch@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Friedrichshain-Kreuzberg (SIBUZ)

Fraenkelufer 18, 10999 Berlin

Tel.: 616717811

Fax: 616717805

02SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Pankow

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Fröbelstraße 17, 10405 Berlin

Tel.: 90295-5863

kindertagesbetreuung@ba-pankow.berlin.de

Platznachweis:

kitaplatzvermittlung@ba-pankow.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Anmeldung Zimmer 104

Grunowstraße 8-11, 13187 Berlin

Tel.: 90295-2894 /-2936

Fax: 90295-2938

kjgd@ba-pankow.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Grunowstraße 8-11, 13187 Berlin

Tel.: 90295-2830 /-2833

Fax: 90295-2930

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Pankow

Fröbelstraße 17, 10405 Berlin

Haus 6, Zimmer 203

Frau Döring

Tel.: 90295- 5178

Beatrice.doering@ba-pankow.berlin.de

Frau Roehl

Haus 9, Zimmer 203

Tel.: 90295-5040

Fax: 90295- 5413

Sabrina.roehl@ba-pankow.berlin.de

Regionale Schulaufsicht

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Frau Basting, Raum 3.030

Tel.: 90249-1002

Fax: 90249-1031

ramona.basting@senbjf.berlin.de

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Pankow (SIBUZ)

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Tel.: 90249-1100 03SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 09:00-12:00 Uhr

13:00-14:30 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

13:00-14:30 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr (nur mit Termin)

Sprechstunde:

Montag-Mittwoch 13:00-14:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Di. 9:00 — 12:00 Uhr:

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Charlottenburg-Wilmersdorf

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

Frau Christmann

Tel.: 9029-15240

jug-kita-gutscheine@charlottenburg-wilmersdorf.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Hohenzollerndamm 174/177, 10713 Berlin

Eingang Mansfelder Str. 16

Tel.: 9029-16444/-16577 /-16250/-16579

Fax: 9029-16245

kinder-und-jugendsgesundheit@charlottenburg-wilmersdorf.de

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-16:00 Uhr

Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Haubachstraße 45, 10585 Berlin

Tel.: 90298-18536

Fax: 90298-18535

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schulamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Rathaus Charlottenburg

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Raum 218 (2. Etage)

Tel.: 9029-14649

Fax: 9029-12929

cw25991@charlottenburg-wilmersdorf.de

Sprechstunde:

Dienstag 9:00-13:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Regionale Schulaufsicht

Waldschulallee 29-31, 14055 Berlin

Frau Liesenfeld, Raum 122

Tel.: 9029-12928

Fax: 9029-12929

jutta.liesenfeld@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 9:00-13:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Frau Hecke (Oberschule), Raum 122

Tel.: 9029-25121

Fax: 9029-25128

barbara.hecke@senbjf.berlin.de

Montag 9:00-12:00 Uhr

Frau Abraham (Grundschule)

esgbuero@t-online.de

nach Vereinbarung

Alle Mitarbeiter/innen

klaerungsstelleSuSoD04@senbjf.berlin.de

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum

Charlottenburg-Wilmersdorf (SIBUZ)

Waldschulallee 31, 14055 Berlin

Tel.: 9029-25150

Fax: 9029-25155

04sibuz@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

nach Absprache

Spandau

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin

Für alle Fragen:

Frau Kollath –Jug 4100

Tel.: 90279-2432

kindertagesbetreuung@ba-spandau.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Klosterstr. 36, 13581 Berlin

Aufgang A (Ruhlebener Str.), EG

Tel.: 90279-2254 /-2256 /-2658

Bitte erfragen Sie bei der Anmeldung, welche der folgenden Dienststellen zuständig ist:

Klosterstraße

Klosterstr. 36, 13581 Berlin

Aufgang A (Ruhlebener Str.), EG, Zimmer 1/7

Fax: 90279-5504

ges1@ba-spandau.berlin.de

Goldbeckweg

Goldbeckweg 29, 13599 Berlin, 2.OG

Tel.: 90279-8641

Fax: 90279-8650

b.jachmann@ba-spandau.berlin.de

Westerwaldstraße

Westerwaldstraße 20, 13593 Berlin

Tel.: 37104411

Fax: 37104426

ges1a3@web.de

Räcknitzer Steig

Räcknitzer Steig 8-8a, 13593 Berlin

Tel.: 36478111

Fax: 36478124

wilhelm.geilen@ba-spandau.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Frau Dr. Gabriele Latzko

Klosterstraße 36,13581 Berlin

Tel.: 90279-2759

Fax: 90279-5505

Koordinierungsstelle des Bezirks für

Willkommensklassen

Schulamt Spandau

Streitstr. 6-7, 13587 Berlin

Frau Sarajlic

Tel.: 90279-2235

Fax: 90279-2176

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Telefonische Sprechstunde:

Montag 10:00-12:00 Uhr

Mittwoch 10:00-12:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 16:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 13:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-11:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 13:00-15:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 13:00-15:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 13:00-15:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 16:00-18:00 Uhr

Sprechstunde

Montag, Dienstag, Donnerstag

9:00-13:00 Uhr

e.sarajlic@ba-spandau.berlin.de

Regionale Schulaufsicht
Streitstr. 6-7, 13587 Berlin
Frau Behnes, Raum 3007
Tel.: 90279-3139
Fax: 90279-2033

sibylle.Behnes@senbjf.berlin.de

Herr Obst (Grundschule), Raum 3010
Tel.: 90279-2804
Fax: 90279-2033

peter.obst@senbjf.berlin.de

Frau Lehmann (Oberschule), Raum 3022
Tel.: 90279-2538
Fax: 90279-2033

ute.lehmann@senbjf.berlin.de

**Schulpsychologisches und
Inklusionspädagogisches Beratungs- und
Unterstützungszentrum Spandau (SIBUZ)**

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Tel: 90279 5850/1
Fax: 90279 5865

05SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde

Donnerstag 14:00-16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Steglitz-Zehlendorf

Jugendamt/Fachdienst Kita/Hort

Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin
Postfach 14160 Berlin
Tel.: 90299-3520

Telefonische Sprechstunde:

Dienstag 09:00-11:00 Uhr
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Gesundheitsamt, 14160 Berlin

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Bereich Steglitz

Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin
Ärztliche Anmeldung: Tel.: 90299-3675 /-5735
jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de
Sozialpädagogisch: Tel.: 90299-3662 /-5774
kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Lichterfelde

Mercatorweg 6, 12207 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-2841

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch:

Tel.: 90299-2842 /-2846

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Lichterfelde/Lankwitz

Sonnenberger Weg 28, 12209 Berlin

Ärztliche Anmeldung: Tel.: 90299-2862

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Sozialpädagogisch: Tel.: 90299-2863 /-2866

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Bereich Zehlendorf-Nord

Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin

Ärztliche Anmeldung: Tel.: 90299-5747

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Sozialpädagogisch: Tel.: 90299-3664

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Bereich Zehlendorf-Mitte und Dahlem

Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin

Ärztliche Anmeldung: Tel.: 90299-5403

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Sozialpädagogisch: Tel.: 90299-5746

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Bereich Zehlendorf-Süd, Nikolassee und Wannsee

Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin

Ärztliche Anmeldung: Tel.: 90299-5082

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Sozialpädagogisch für Zehlendorf-Süd:

Tel.: 90299-5081

Sozialpädagogisch für Nikolassee und Wannsee:

Tel.: 90299-6828

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Königstraße 36, 14163 Berlin
Tel.: 90299-5842
Fax: 90299-6466

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

**Koordinierungsstelle des Bezirks für
Willkommensklassen**

Schulamt Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin, Raum A 10
Herr Starke und Frau Düwal
Tel.: 90299 - 64 85
Fax: 90299 - 53 61
Sven.Starke@ba-sz.berlin.de
Nataly.Duewal@ba-sz.berlin.de

Regionale Schulaufsicht

Frau Schulz (Grundschule)
Tel.: 90299-5192
Fax: 90299 — 6172
kristin.schulz@ba-sz.berlin.de
Herr Bedürftig (Weiterführende Schulen)
Tel.: 90299-5192 Fax: 90299 -6172
pamela.koester@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde

Montag und Mittwoch 09:00-12:00 Uhr:

Dienstag und Donnerstag
09:00-12:00 Uhr

**Schulpsychologisches und
Inklusionspädagogisches Beratungs- und
Unterstützungszentrum Steglitz-Zehlendorf
(SIBUZ)**

Dessauer Straße 49-55, 12249 Berlin
Tel: 90299-2572
Fax: 90299-2602
06SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Tempelhof-Schöneberg

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle/ Hort

Haus der Gesundheit und Familie
Rathausstr. 27, 12105 Berlin

Für Fragen zum Rechtsanspruch und Kita-Gutschein-Verfahren:

Herr Mattner - JugTB 1
Tel.: 90277-2236

Geschäftsstelle für allgemeine Auskünfte:

Frau Fieck
Tel.: 90277-2308
kindertagesbetreuung@ba-ts.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

KJGD Schöneberg I
Welserstraße 23, 10777 Berlin
Tel.: 90277-6129

Familientreffpunkt Schöneberg II
Kurmärkische Str. 1-3, 10783 Berlin
Tel.: 90277-6501 /-6799 /-6770

KJGD Mariendorf
Kaiserstr. 126, 12105 Berlin
Tel.: 90277-6501 /-6799 /-6770
Fax: 90277-7244

KJGD Tempelhof
Kaiserstr. 126, 12105 Berlin
Tel.: 90277-2697 /-2125 /-2677
Fax: 90277-7244

Gemeinschaftshaus Lichtenrade
Lichtenrader Damm 198-212, EG, 12305 Berlin
Tel.: 90277-8126 /-8127 /-8128
Fax: 90277-8143

Gemeinschaftshaus Marienfelde
Lichtenrader Damm 198-212, 2. OG, 12305 Berlin
Tel.: 90277-4111 /-4112 /-4113
Fax: 90277-4110

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Welserstr. 23, 10777 Berlin
Tel.: 90277-6900
Fax: 90277-8220

Termin-Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Online zu buchen unter:
<http://service.berlin.de/standort/123612>

Sprechstunde

Donnerstag 15:00-17:00 Uhr:

Sprechstunde

Freitag 10:00-12:00 Uhr:

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde

Montag 14:00-16:30 Uhr:

Sprechstunde:

Montag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

**Koordinierungsstelle des Bezirks für
Willkommensklassen**

Schul- und Sportamt
Alarichstr. 12-17, 12105 Berlin
Frau Rupp, Zimmer 214
Tel.: 90277-4709
Fax: 90277-6897
ute.rupp@ba-ts.berlin.de

[Regionale Schulaufsicht](#)
[Alarichstr. 12-17, 12105 Berlin](#)
[Frau Ludwig-Schulze, Raum 352](#)
Tel.: 90277-6010
Fax: 90277-6337
ilona.ludwig-schulze@senbjf.berlin.de

**Schulpsychologisches und
Inklusionspädagogisches Beratungs- und
Unterstützungszentrum Tempelhof-Schöneberg
(SIBUZ)**

Ebersstraße 9a, 10827 Berlin
Tel: 90277-4374
Fax: 90277-6590
07SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00 — 18:00 Uhr (n. Vereinbarung)

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Neukölln

Jugendamt/Tagesbetreuung(Kita/Tagespflege/Hort)

Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin

Tel.: 90239-2135

Fax.: 90239-3041

Kita_Neukoelln@bezirksamt-neukoelln.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Neuköllner Str. 333, 12355 Berlin

Tel.: 6662-1110

Fax: 66461548

kjgd@bezirksamt-neukoelln.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Standort Nord

Böhmische Str. 39, 12055 Berlin

Tel.: 688748-0

Fax: 688748-50

Standort Süd

Britzer Damm 93, 12347 Berlin

Tel.: 6809-1242

Fax: 6809-1355

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schulamt Neukölln

Boddinstr. 34, 12053 Berlin

Herr Heller (Oberschulen), Raum 2,43

Tel.: 90239-4175

Fax: 90239-54175

Lars.Heller@Bezirksamt-Neukoelln.de

Frau Rochner (Grundschulen)

Tel.: 90239-2848

Fax: 90239-54175

maryna.rochner@bezirksamt-neukoelln.de

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Montag bis Freitag 9:00-13:00 Uhr

Regionale Schulaufsicht

Boddinstr. 34, 12053 Berlin

[Frau Zang, Raum B.0.46](#)

[Tel. 90239-2509](tel:90239-2509) oder [23366159](tel:23366159)

[Fax: 90239-4216](tel:90239-4216)

corinna.zang@senbjf.berlin.de

[Herr Dahms, Raum B.0.38](#)

[Tel.: 90239-2730](tel:90239-2730)

[Fax: 90239-4216](tel:90239-4216)

michael.dahms@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 12:00-15:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Freitag 10:00-13:00 Uhr

nach Vereinbarung

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum- Neukölln (SIBUZ)

Boddinstraße 34, 12053 Berlin

Tel.: 90239-2788

Fax: 6270-5900

08SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Treptow-Köpenick

Jugendamt/Kita-Gutschein/Hort (eFöB)

Zum Großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin

Platznachweis:

Frau Roßdorf - Jug FS 7010

Tel.: 90297-5366

Fax: 90297-5229

kita-platzsuche@ba-tk.berlin.de

Bereich Kita-Gutschein/eFöB:

Tel.: 90297-5329

Fax: 90297-5229

JugKitaHort@ba-tk.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Ortolfstr. 182-184, 12524 Berlin

Tel.: 90297-6703

Fax: 90297-6701

viola.seeliger@ba-tk.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin

Tel.: 90297-4711

Fax: 90297-4737

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schulamt Treptow-Köpenick

Rathaus Köpenick

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Raum 114/ Raum 315

Frau Neek

Maraike.Neek@ba-tk.berlin.de

Tel.: 90297 - 21 94

Fax: 90297 — 3289

Regionale Schulaufsicht

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Frau Müller, Raum 319

Tel.: 90297-3260

09-klaerungsstelle@senbjf.berlin.de

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Treptow-Köpenick (SIBUZ)

Luisenstraße 16, 12557 Berlin

Tel.: 65661230

Fax: 65661255

09SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr Donnerstag 15:00-18:00
Uhr

Sprechstunde:

Montag 09:00-12:00 Uhr nur Termine

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr nur Termine

Sprechstunde:

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 9.00-12.00 Uhr

Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Sprechstunde:

Mittwoch 9.00-12.00 Uhr und

14.00-17.00 Uhr

Sprechstunde

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr:

Marzahn-Hellersdorf

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Riesaer Straße 94, 12627 Berlin
Tel.: 90293-4552
kita.hort@ba-mh.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Janusz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin
Tel.: 90293-3671 /-3827
Fax: 90293-3675
kjgd@ba-mh.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Etkar-André-Str. 8, 12619 Berlin
Tel.: 90293-3691 /-3684
Fax: 90293-3699

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf
Alice -Salomon-Platz 3, 12591 Berlin
Frau Klann, Frau Klingenberg, Raum 3.12
Tel.: 90293-2787
Fax: 90293- 2755
beate.klann@ba-mh.berlin.de
renate.klingenberg@ba-mh.berlin.de

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Regionale Schulaufsicht

Frau Kircheisen
sabine.kircheisen@senbjf.berlin.de
Tel.: 90293 - 29 65
Fax: 90293 - 29 65

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Marzahn-Hellersdorf (SIBUZ)

Naumburger Ring 17, 12627 Berlin
Tel.: 9114867-0
Fax: 9114867-27
10SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Lichtenberg

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin
Tel.: 90296-5317

Juginfo@lichtenberg.berlin.de

Familienbüro Berlin-Lichtenberg

Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin
Tel: 030-90296-7080

info@familienbuero-lichtenberg.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

PLZ: 13051, 13053, 13055, 13057, 13059

Oberseestr. 98, 13503 Berlin

Tel.: 90296-4921

Fax: 90296-4929

Hannelore.Mueller@lichtenberg.berlin.de

PLZ: 10315, 10317, 10318, 10365, 10367

Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin

Tel.: 90296-4941

Fax: 90296-4949

Karin.Pape@lichtenberg.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Standort Lichtenberg

Alfred-Kowalke-Str. 24, 13315 Berlin

Tel.: 90296-4961

Fax: 90296-4969

Standort Hohenschönhausen

Oberseestr. 98, 13053 Berlin

Tel.: 90296-4954

Fax: 90296-4959

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Lichtenberg

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Frau Sakawitsch

Christina.Sakawitsch@lichtenberg.berlin.de

Tel.: 90296-3820

Fax: 90296 - 77 38 20

Regionale Schulaufsicht

Herr Grundmann

karim.grundmann@senbjf.berlin.de

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Tel.: 90297-9040 oder 0157 - 36 59 78 01

Fax: 90296 - 37 23 (Fr. Roth)

Sprechstunde

nach telefonischer Vereinbarung:

Sprechzeiten:

Mo,Di,Mi,Fr 9:00-12:00 Uhr,

Do 15:00-19:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-18:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Risikosprechstunde:

Donnerstag 08:00-11:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag 14:00-18:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Risikosprechstunde:

Montag 08:00-12:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Nach Vereinbarung

**Schulpsychologisches und
Inklusionspädagogisches Beratungs- und
Unterstützungszentrum Lichtenberg (SIBUZ)**

Zum Hechtgraben 1, 13051 Berlin

Tel.: 515882711

Fax: 515882723

11SPBZ@senbjf.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Reinickendorf

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Nimrodstraße 4-14, 13469 Berlin

Tel.: 90294-6676 /-6733

Fax: 90294-6726

tagesbetreuung-kinder@reinickendorf.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Teichstraße 65, 13407 Berlin

Tel.: 90294-6396

Fax: 90294-5170

kindergesundheitsdienst@reinickendorf.berlin.de

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin

Tel.: 90294-5043

Fax: 90294-5140

Sprechstunde:

Montag und Dienstag 9:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Schule, Bildung und Kultur, 3. OG

Buddestraße 21, 13507 Berlin

Andre Grundei

andre.grundei@reinickendorf.berlin.de

Tel.: 90294- 4768

Fax: 90294-4811

Regionale Schulaufsicht

Frau Prase-Mansmann

angelika.prase-mansmann@senbjf.berlin.de

Tel.: 90294 - 47 21 / Fax: 90294 - 47 20

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum

Reinickendorf (SIBUZ)

Nimrodstraße 4-14, 13469 Berlin

Tel.: 9029-44837

Fax: 9029-44840

12SPBZ@senbjf.berlin.de

Oberstufenzentren, berufliche und zentral verwaltete Schulen

Klärungsstelle für Willkommensklassen

Frankfurter Allee 73 c, 10247 Berlin,
Raum 5537 und 5535

Frau Klar

klaerungsstellebbs@senbjf.berlin.de

Tel.: 90249-1382

Fax: 90249 — 1386

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr (außer in den Ferien)

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)


Frankfurter Allee 73 c, 10247 Berlin

Tel.: 9024-91300

Fax: 9024-91330

4.3. Lernstandsberichte für Willkommensklassen

Muster Lernstandsbericht bis Jahrgangsstufe 4:



LERNSTANDSBERICHT

Berlin, Bezirk

Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

für
geboren am
Schuljahr

Lerngruppe
aufgenommen am

Sprachkompetenz Deutsch		gut ausgeprägt ++	ausgeprägt +	teilweise ausgeprägt -	wenig ausgeprägt --
Hören	Versteht einzelne Wörter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Versteht einfache, <i>gesprochene</i> Sätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Versteht Inhalte eines Gesprächs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Versteht Inhalte aus Sachzusammenhängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechen	Benennt Handlungen und Gegenstände treffend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Äußert verständlich <small>komplexere</small> Sätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hat eine verständliche Aussprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Beteiligt sich an Gesprächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lesen	Kann alle Buchstaben / Wörter / Sätze lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kann <small>komplexere</small> Texte lesen und verstehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nutzt Schlüsselwörter zur Texterschließung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Liest sinngemäß vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schreiben	Kann alle Buchstaben schreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schreibt lautgetreu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schreibt geübte Wörter richtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nutzt Strategien zur Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kann Texte frei schreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>


Ausschnitt Seite 2:

Zusätzlich unterrichtete Fächer	Anzahl der Wochenstunden		Zusätzlich unterrichtete Fächer	Anzahl der Wochenstunden	
	Willkommens- klasse	Regelklasse		Willkommens- klasse	Regelklasse
Mathematik			Kunst		
Sachunterricht			Musik		
Englisch			Sport		

Bemerkungen:

Das Arbeits- und Sozialverhalten wird gemäß beigefügter Anlage Z 64 beurteilt.

Muster Lernstandsbericht für Willkommensklassen in der Allgemeinbildung ab Jahrgangsstufe 5:



LERNSTANDSBERICHT

Berlin, Bezirk

Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

für Lerngruppe
 geboren am aufgenommen am
 Schuljahr _____

Sprachkompetenz		B 1	A 2	A 1	A 0
Deutsch					
Hören	Versteht die Alltagssprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Versteht die Unterrichtssprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechen	Kann sprachlich angemessen reagieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Spricht phonetisch dem Niveau angemessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lesen	Liest Texte sinngemäß mit richtiger Betonung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kann Texten Informationen entnehmen und sie verstehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schreiben	Kann regelgerecht schreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kann Texte verfassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wortschatz	Verfügt über einen dem Niveau angemessenen Wortschatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grammatik	Kennt grammatische Regeln und wendet sie an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Deutschkenntnisse entsprechen insgesamt der Niveaustufe bitte auswähle

Zusätzlich unterrichtete Fächer	Anzahl der Wochenstunden		Zusätzlich unterrichtete Fächer	Anzahl der Wochenstunden	
	Willkommens- klasse	Regelklasse		Willkommens- klasse	Regelklasse
Englisch			Kunst		
Mathematik			Musik		
Naturwissenschaft			Sport		
Gesellschafts- wissenschaften			Wirtschaft- Arbeit-Technik		
Teilnahme an AG:			PC-Kenntnisse:		

Ausschnitt Seite 2:

Die Schülerin/Der Schüler hat bitte auswählen

Empfehlung der Klassenkonferenz:
 Die Schülerin/ Der Schüler soll in bitte auswählen

Anwesenheit:

Fehltage		Versäumte Einzelstunden		Verspätungen
insgesamt	davon unentschuldig	insgesamt	davon unentschuldig	insgesamt

Berlin, den 13/09/2018

 Schulleiterin/
Schulleiter

 Klassenlehrerin/
Klassenlehrer

 Erziehungsberechtigte/
Erziehungsberechtigter

Muster Lernstandsbericht für Willkommensklassen an beruflichen Schulen:



(Name der Schule)
(ggf. zusätzlicher Name der Schule)
Berlin • (Bezirk)

Lernstandsbericht

Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

□

Frau / Herr¹⁾ _____
Vorname Familienname
 geboren am _____ in _____ hat den Unterricht
 vom _____ bis _____ besucht.

Berufsfeldübergreifender Unterricht (fachliche Kompetenzen)	gut ausgeprägt	ausgeprägt	teilweise ausgeprägt	zu fördern
1. Wirtschafts- und Sozialkunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Englisch (Fremdsprachen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Sport/Gesundheitsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Wahlpflichtunterricht (NaWi)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berufsfeldbezogener Unterricht (fachliche Kompetenzen)	gut ausgeprägt	ausgeprägt	teilweise ausgeprägt	zu fördern
1. Fachtheorie:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Fachpraxis:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Abwesenheit				
Tage		Stunden		Verspätungen
insgesamt	davon unentschuldig	insgesamt	davon unentschuldig	

Berlin, _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Zur Kenntnis genommen:

Erziehungsbeauftragte(r)

Berufsrelevante Handlungskompetenz	gut aus- geprägt	aus- geprägt	teilweise aus- geprägt	zu fordern
Personale Kompetenzen				
Leistungs- und Lernbereitschaft (z.B. Mitarbeit im Unterricht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstständiges Arbeiten (z.B. Erledigung der Hausaufgaben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verantwortungsbewusstsein (z.B. Absprachen einhalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchhaltevermögen (z.B. Bearbeitung der Aufgaben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frustrationstoleranz (z.B. Umgang mit Problemen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reflexionsfähigkeit (z.B. Selbsteinschätzung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigeninitiative (z.B. Übernahme von Aufgaben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgfalt (z.B. Umgang mit Arbeitsmaterial)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Medienkompetenz (z.B. Umgang mit PC)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziale Kompetenzen				
Teamfähigkeit (z.B. Engagement für gemeinsames Ziel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfsbereitschaft (z.B. Anbieten von Unterstützung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kooperationsfähigkeit (z.B. Zusammenarbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikationsfähigkeit (z.B. Interaktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beurteilung der Sprachkompetenz in Deutsch Der Schüler/die Schülerin				
	Unter A1	Kompetenz- bereich A	Kompetenz- bereich B	Kompetenz- bereich C
Hören				
... versteht die allgemeine Sprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... versteht die Unterrichtssprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechen				
... kann sich in alltäglichen Situationen verständigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... kann sich in Unterrichtssituationen verständigen und Fachinhalte präsentieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schreiben				
... ist in lateinischer Schrift alphabetisiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... kann sich zu Themen aus dem Alltag schriftlich äußern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... kann sich zu Unterrichtsinhalten schriftlich äußern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wortschatz				
... beherrscht den notwendigen Grundwortschatz für die Kommunikation.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... beherrscht Begriffe der Unterrichtssprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lesen				
... kann allgemeinsprachliche Texte verstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... kann Fachtexte verstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Sprachleistungen des Schülers / der Schülerin entsprechen der Niveaustufe _____

des GER²⁾

Anlage 1 zum Lernstandsbericht für Willkommensklassen an beruflichen Schulen

Aufteilung in die Kompetenzen: Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen

Die Formulierungen orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Berufsübergreifende Formulierungen

Elementare Sprachanwendung		Diese Sprachkompetenzen sind für die berufliche Bildung zu erreichen.	
A1	A2	B1	B2
Anfänger	Grundlegende Kenntnisse	Fortgeschrittene Sprachverwendung	Selbstständige Sprachverwendung
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse im Alltag und am Arbeitsplatz zielen. ✓ Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie arbeiten, mit wem sie arbeiten oder lernen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art eine einfache Antwort geben. ✓ Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartner/innen langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Alltags- und Arbeitsbereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Schule, Ausbildung, Arbeit, Familie, nähere Umgebung). ✓ Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen in der Schule und am Arbeitsplatz verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute Dinge geht. ✓ Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. ✓ Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man in der Ausbildung, Schule und am Arbeitsplatz im Betrieb begegnet. ✓ Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Berufsinteressen äußern. ✓ Kann über Erfahrungen und Gelerntes berichten, Berufswünsche und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Berufsgebiet auch Fachdiskussionen. ✓ Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler/innen/n ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. ✓ Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“

Hören gesprochene Informationen verstehen

A1:	A2	B1:	B2:
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann alltägliche Ausdrücke verstehen, wenn sich verständnisvolle Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner direkt an ihn oder sie richten und langsam, deutlich und mit Wiederholungen sprechen. ✓ Kann Zahlen, Preisangaben und Uhrzeiten verstehen. ✓ Kann die wichtigsten Botschaften aus dem Gehörten einordnen ✓ Kann gehörte separierte Informationen über sein/ihr Umfeld mit einfachen Worten/ Sätzen, mündlich wiedergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann die Kernaussage von kurzen, einfachen und klaren Durchsagen und Mitteilungen verstehen. ✓ Sie/er ist in der Lage, das Hauptthema aus Gesprächen und Diskussionen zu verstehen. ✓ Sie/er erfragt Unbekanntes (z.B. im Betrieb) ✓ Sie/er ist in der Lage, das Gehörte mündlich mit einfachen Sätzen wiederzugeben. ✓ Kann Anweisungen und Mitteilungen auch mit einem Geräuschpegel verstehen und mit einfachen Strukturen wiedergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann unkomplizierte Sachinformationen über gewöhnliche alltags- oder berufsbezogene Themen verstehen. ✓ Kann verstehen, was man in einem Alltagsgespräch zu ihm oder ihr sagt, falls deutlich gesprochen wird; muss aber manchmal um Wiederholung bestimmter Wörter und Wendungen bitten. ✓ Kann den Hauptaspekten von längeren Gesprächen und Besprechungen, die sich auf weniger komplexe Darstellungen des Tätigkeitsbereichs beziehen, folgen, wenn deutlich gesprochen und die Standardsprache verwendet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann die Hauptaussagen von inhaltlich und sprachlich komplexen Redebeiträgen zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird. ✓ Kann längeren Redebeiträgen und komplexer Argumentation folgen, sofern die Thematik einigermaßen vertraut ist. ✓ Kann die wesentlichen Aspekte von Informationen, Präsentationen und Diskussionen zum Arbeitsbereich verstehen, wenn in der Standardsprache gesprochen wird.

Lesen geschriebene Informationen verstehen

A1:	A2	B1:	B2:
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann kurze, einfache Texte Satz für Satz lesen und verstehen. ✓ Kann sich bei einfacherem Informationsmaterial und kurzen einfachen Beschreibungen eine Vorstellung vom Inhalt machen, besonders wenn es visuelle Hilfen gibt. ✓ konnte ihren/seinen Wortschatz systematisch und kontinuierlich ausbauen und bemühte sich, ihn bei der Erarbeitung unbekannter Texte anzuwenden. Die DaZ-Förderung muss noch weiter ausgebaut werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann kurze, einfache Texte zu vertrauten konkreten Themen verstehen, in denen gängige alltags- oder berufsbezogene Sprache verwendet wird. ✓ Kann einfache schriftliche Mitteilungen, Briefe, Faxe und E-Mails, z.B. zu Terminabsprachen oder firmeneigenen Produkten, verstehen. ✓ Versteht Alltagstexte und Sachtexte zu bekannten oder im Unterricht vorbereiteten Themen sowohl global als auch im Hinblick auf Detailsaussagen. Es gelingt ihr/ihm, wichtige Informationen, Daten und Fakten aus den Texten zu entnehmen und diese in weiteren Aufgabenstellungen zur Sprachförderung/ im Fachunterricht anzuwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann unkomplizierte Sachtexte über Themen, die mit den eigenen Interessen und Fachgebieten in Zusammenhang stehen, mit befriedigendem Verständnis lesen. ✓ Kann in unkomplizierten Zeitungsartikeln zu vertrauten Themen die wesentlichen Punkte erfassen. ✓ Kann Standardbriefe von Geschäften und Behörden verstehen. ✓ Kann die Hauptaussage und wichtige Details in Artikeln und Berichten über Themen aus dem eigenen Fachgebiet verstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann sehr selbstständig lesen, Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen und geeignete Nachschlagewerke selektiv benutzen. ✓ Verfügt über einen großen Lesewortschatz, hat aber möglicherweise Schwierigkeiten mit seltener gebrauchten Wendungen. ✓ Kann Korrespondenz zum Fachgebiet lesen und die wichtigsten Punkte erfassen. ✓ Kann Texte zum Fachgebiet, einschließlich grafischer Darstellungen, im Detail verstehen.

Schreiben**informative Texte verfassen: Brief, Fax, E-Mail, Protokoll, Bericht**

A1:	A2	B1:	B2:
<ul style="list-style-type: none"> ✓ verfügt über ein elementares Spektrum einfacher Wendungen in Bezug auf persönliche Dinge und Bedürfnisse konkreter Art. ✓ Kann auf einem Fragebogen Angaben zur Person machen. ✓ Kann eine Notiz schreiben, um jemanden zu informieren, wo man ist oder wo man sich trifft. ✓ Sie/Er bemüht sich, neu Gelerntes einzubauen und angemessen zu verwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann eine Reihe einfacher Wendungen und Sätze schreiben und mit Konnektoren wie „und“, „aber“ oder „weil“ verbinden. ✓ Kann in einem Brief einfache Grußformeln, Anredeformeln und Formeln, um zu danken und zu bitten, verwenden. ✓ Kann eine kurze schriftliche Wegbeschreibung zu einem Treffpunkt oder zum Arbeitsplatz geben. ✓ Kann sich zu Themen aus Alltag und Beruf schriftlich in kurzen Texten äußern und ihre/seine Gedanken mit einfachem Wortschatz erklären. ✓ ist in der Lage, sich schriftlich mit einfachen Wendungen zu äußern, wobei sie/er gleichzeitig neu Gelerntes einbaut, angemessen verwendet und ihren/seinen Wortschatz ausbaut. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann unkomplizierte, zusammenhängende Texte zu vertrauten Themen verfassen. ✓ Kann in persönlichen Briefen und Mitteilungen einfache Informationen von unmittelbarer Bedeutung geben oder erfragen und dabei deutlich machen, was er oder sie für wichtig hält. ✓ Kann für einen Bericht oder ein Protokoll kurze einfache Texte über Ereignisse oder Entwicklungen schreiben, eventuell unter Einbeziehung einfacher Grafiken. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann klare, detaillierte Texte zu verschiedenen Themen aus ihrem oder seinem Interessengebiet verfassen und dabei Informationen und Argumente gegeneinander abwägen. ✓ Verfügt über ein hinreichend breites Spektrum sprachlicher Mittel, um klare Beschreibungen und Standpunkte auszudrücken und etwas zu erörtern. ✓ Kann formelle Standardbriefe an Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner und Behörden verfassen.

An Gesprächen teilnehmen, zusammenhängendes Sprechen - Gespräch, Telefonat, Präsentation, Besprechung

A1:	A2	B1:	B2:
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann sich auf einfache Art verständigen, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, doch ist die Kommunikation davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. ✓ Kann Kundinnen und Kunden sowie Kolleginnen und Kollegen begrüßen und einfache Gruß- und Abschiedsformeln gebrauchen. ✓ Kann einfache Fragen zu Person und Arbeitsplatz stellen und beantworten, z. B. Name, Wohnort, Standort und Produkte. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen geht. ✓ Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben. ✓ Kann einfache arbeitsplatzbezogene Informationen erfragen, wenn sie nach bekannten Sprachmustern verfasst sind, und auf diese reagieren. ✓ Kann ein einfaches Kontaktgespräch führen, versteht aber normalerweise nicht genug, um selbst ein ausführliches Gespräch in Gang zu halten. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über vertraute Themen teilnehmen, persönliche Meinungen kurz ausdrücken und Informationen austauschen über Themen, die vertraut sind, persönlich interessieren oder sich auf das alltägliche Leben beziehen. ✓ Kann eine Argumentation gut genug ausführen, um die meiste Zeit ohne Schwierigkeiten verstanden zu werden. ✓ Kann kurze Passagen aus arbeitsrelevanten Texten und Präsentationen auf einfache Weise mündlich wiedergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. ✓ Kann klare und detaillierte Beschreibungen und Darstellungen geben und kann den Standpunkt zu einem Problem erklären. ✓ Kann in Besprechungen seinen Standpunkt durch Erklärungen, Argumente und Kommentare begründen und verteidigen sowie bei eventuellen Differenzen zur Klärung beitragen.

4.4. Laufzettel beim Wechsel von Willkommensklasse in Willkommens- oder Regelklasse aufgrund eines überregionalen Umzugs

Schulstempel

Wechsel von Willkommensklasse in Willkommens-/ Regelklasse aufgrund von überregionalem Umzug

von _____ nach _____

Name: _____ Vorname: _____

geboren: _____ Alter: _____ Geschlecht: _____

Unbegleitet: Ja Nein

Anschrift (neu): _____

Ggf. Ansprechpartner: _____ Tel.: _____

Herkunftsland / Muttersprache: _____

Der/Die Schüler/in besuchte bisher eine Willkommensklasse an:

Grundschule ISS Gymnasium

An der Schule seit: _____

Name der Schule: _____

Erreichtes Sprachniveau (nach GER): _____ Fremdsprachen: _____

Die Klassenkonferenz/ Schulleitung/ Koordinierungsstelle empfiehlt den Übergang in eine Willkommensklasse an:

Grundschule Oberschule OSZ

bzw. den Übergang in eine Regelklasse an:

Grundschule ISS Gymnasium OSZ

In die Jahrgangsstufe: _____ zum: _____

Empfehlung / Besonderes: _____

Name der bisherigen Lehrkraft für Rückfragen: _____

Datum/Unterschrift Schulleitung

Datum/ Unterschrift Schulaufsicht
(nur bei Übergang in eine Regelklasse)

Neuer Schulplatz an Schule: _____

ab: _____ Rücksendung an abgebendes Schulamt (Fax): _____